



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 14. März 1966

Nr. 11

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —	Der Hessische Kultusminister
Verfahrensgrundsätze für die Einstellung von Bediensteten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) für Aufgaben der Entwicklungshilfe; hier: Einrichtung einer zentralen Erfassungsstelle für Hessen	Benutzungsordnung für die Staatsarchive des Landes Hessen
361	366
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 2. 66 bis 25. 2. 66	Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungshilfen vom 28. 6. 1961
362	368
Der Hessische Minister des Innern	Gebührenordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Hilfswerk Berlin, Frankfurt/Main	369
363	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Wiedereinführung des Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch Tansania	Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Sontra, Landkreis Rotenburg, nach Kassel
363	369
Genehmigung zur Änderung des Wappens und zur Führung einer Flagge der Stadt Walldorf, Landkreis Groß-Gerau	Richtlinien für die Ausgestaltung der Frachthilfe für die Zonenrandgebiete; hier: Umwegfrachthilfe
363	369
Verdingungsordnung für das Bauwesen (VOB); hier: Berücksichtigung des hessischen Braunkohlenbergbaues bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	Aufstufung der Kreisstraße 84 im Landkreis Erbach und der Kreisstraße 116 im Landkreis Dieburg
363	369
Nachträgliche Anerkennung von öffentlich geförderten Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen als Familienheime sowie von öffentlich geförderten Eigentumswohnungen als eigengenutzte Eigentumswohnungen	Änderung der Anordnung über Gebühren für Leistungen der Eichverwaltung, für die das Gebührenverzeichnis der Eichgebührenordnung vom 30. 6. 1959 keine Gebührensatzung enthält
	369
Der Hessische Minister der Finanzen	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Darstellung der Haushaltsmittel auf den Titeltkarten und in den Titeltbüchern (§ 62 Abs. 2 RKO) sowie Überwachung der Haushaltsmittel im Rechnungsjahr 1966 (§ 76 Abs. 2 RKO)	Fortbildung der Ärzte der Gesundheitsverwaltung
364	370
Selbstbuchen von Paketsendungen; hier: Einheitlicher Rechnungsbeleg über abgebuchte Paketgebühren	Schulärztliche Untersuchungen; hier: Hörprüfungen
364	370
I. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei rückwirkender Erhöhung von Löhnen und Vergütungen, II. Anrechnung der Zuwendung nach den Tarifverträgen vom 24. 11. 1964 auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Sozialversicherung	Rachitisbekämpfung; hier: Ausführungserlaß
364	370
Abfindung von Angestellten und Arbeitern der staatlichen Theater in Hessen bei Absteuern und Gastspielen — Tarifvertrag vom 9. 11. 1964; hier: Tarifvertrag vom 2. 2. 1966 zur Änderung des § 2 Abs. 1 aaO	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
364	Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Schuckstein im Hess. Forstamt Lengfeld
Verteidigungskosten; Verwaltungsabkommen gemäß Artikel 41 Abs. 13 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) nebst Anhang (Behandlung von Ansprüchen der Vertragsparteien); hier: amerikanische Streitkräfte	371
365	Beschluß zur Umstellung des Flurbereinigungsverfahrens Hörnsheim
Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	371
366	Regierungspräsidenten
Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum MTL II vom 2. Dezember 1965	KASSEL
366	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Haselstein, Krs. Hünfeld
	371
	Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homburg, Kassel und Wolfhagen (Sicherstellungsanordnung für den Naturpark Habichtswald)
	372
	Buchbesprechungen
	374
	Öffentlicher Anzeiger
	375

222

Der Hessische Ministerpräsident

An den

Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei. —

Herrn Hessischen Minister des Innern

Herrn Hessischen Minister der Finanzen

Herrn Hessischen Kultusminister

Herrn Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr

Herrn Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten

Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt

und Gesundheitswesen

Wiesbaden

Verfahrensgrundsätze für die Einstellung von Bediensteten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) für Aufgaben der Entwicklungshilfe;

hier: Einrichtung einer zentralen Erfassungsstelle für Hessen

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat mit den Bundesländern, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesanstalt für Arbeits-

vermittlung und anderen Dienststellen die nachstehenden Verfahrensgrundsätze erarbeitet, um rechtzeitige personelle Maßnahmen und Planungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke ist vorgesehen, daß in den Bundesländern die Bewerbungen von Landes- und Kommunalbediensteten für Aufgaben der Entwicklungshilfe jeweils zentral erfaßt werden. Im Hinblick auf die mir gemäß § 111 Abs. 2 Nr. 3 HBG in Verbindung mit dem Personallenkungserlaß des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten vom 6. 3. 1956 obliegenden Aufgaben habe ich nach Vereinbarung mit dem Herrn Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eine zentrale Erfassungsstelle für Hessen — mit Ausnahme der Bewerber aus dem Bereich des Herrn Hessischen Kultusministers — eingerichtet.

Gemäß Abschnitt II Ziffer 1 der Verfahrensgrundsätze für die Freistellung von Bediensteten der Länder und Gemeinden für Aufgaben der Entwicklungshilfe vom 21. 12. 1964 bitte ich, mir interessierte Bewerber mitzuteilen, die ich ggf. dem Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei anfallendem Bedarf nach jeweiliger Rückfrage bei der Aufsichtsbehörde und den Bewerbern vorschlagen werde.

Wiesbaden, 25. 2. 1966

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II/3 — LS 1701

StAnz. 11/1966 S. 361

Anlage

Verfahrensgrundsätze für die Freistellung von Bediensteten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) für Aufgaben der Entwicklungshilfe

I.

1. Die Sicherstellung des Bedarfs an deutschen Fachkräften für Aufgaben der Entwicklungshilfe ist ein dringendes sachliches und politisches Anliegen. Bei der Bereitstellung von Personal ist der Bund in vielen Fachbereichen auf die verständnisvolle Mitwirkung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände angewiesen.

2. In Ziff. 1. c) der Anlage zum Beschluß der Ministerpräsidenten der Länder vom 3./4. Mai 1962 ist festgelegt, daß die Länder zur Erfüllung der von ihnen erwarteten Beiträge personeller Art einer möglichst frühzeitigen Information über die vom Bund geplanten Maßnahmen und den sich hieraus ergebenden Personalbedarf bedürfen.

II.

Um die Bereitstellung von Personal der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) für Aufgaben der Entwicklungshilfe sicherzustellen und die Benennung entsprechender Bewerber zu erleichtern, soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1. Die Länder tragen dafür Sorge, daß die Bewerbungen von Landes- und kommunalen Bediensteten für Aufgaben der Entwicklungshilfe im Land zentral erfaßt werden. Die Erfassung von Bediensteten aus dem Bereich der Kultusverwaltungen erfolgt über die beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz bestehende Kartei von Bewerbern für eine Tätigkeit in Entwicklungsländern und für Aufgaben auf dem Gebiet der internationalen kulturellen Zusammenarbeit; das Sekretariat der Kultusministerkonferenz stimmt sich mit der Vermittlungsstelle für deutsche Wissenschaftler im Ausland ab. Die Länder oder das Sekretariat der Kultusministerkonferenz unterrichten fortlaufend die Zentralkartei der Deutschen Förderungsgesellschaft für Entwicklungsländer mbH (GAWI).

2. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit gibt

- a) den zentralen Erfassungsstellen der Länder,
- b) dem Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister und für den Hochschulbereich auch der Vermittlungsstelle für deutsche Wissenschaftler im Ausland,
- c) der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
- d) der Zentralkartei der deutschen Förderungsgesellschaft für Entwicklungsländer mbH (GAWI),
- e) der Deutschen Stiftung für Entwicklungsländer und

f) der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt den auf Bundesebene zu erwartenden Bedarf an Fachkräften der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) auf allen in Frage kommenden Gebieten bekannt. Charakter des Vorhabens (Projekt), Ort und Zeit des geplanten Einsatzes sowie die fachlichen Anforderungen werden so genau wie möglich angegeben.

3. Entwicklungspolitisch besonders dringliche Projekte und der sich hieraus ergebende Personalbedarf werden ausdrücklich hervorgehoben.

4. Die Zentralkartei der GAWI bzw. das Sekretariat der Kultusministerkonferenz teilen dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit, welche Fachkräfte für die einzelnen Projekte in Frage kommen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit überprüft die übersandten Unterlagen nach den gegebenen Erfordernissen.

5. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit beantragt bei den zuständigen obersten Landesbehörden bzw. den Fachressorts der Länder die Freistellung der ihm geeignet erscheinenden Bewerber.

Dies gilt entsprechend für Bewerber, die Bedienstete von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sind. In diesen Fällen ist eine Stellungnahme der fachlichen Aufsichtsbehörden herbeizuführen.

6. Die Zentralkartei der GAWI, das Sekretariat der Kultusministerkonferenz, die zentralen Erfassungsstellen der Länder und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände werden über das Ergebnis der Freistellungsverhandlungen unterrichtet.

Bonn, den 21. Dezember 1964

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

II B/4 — T 5140 — 83/64

223

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 2. 1966 bis 25. 2. 1966

Erhältlich durch den Buchhandel
oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt
6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Statistische Berichte	Preis DM
A IV 2 — j/64 — B I 2 — j/64	
Die Krankenhäuser in Hessen am 31. Dezember 1964	1,50
C I j/65	
Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Hessen 1965	1,—
E I 2 — m 12/65	
Die industrielle Produktion in Hessen im Dezember 1965	—,50
F II 1 — m 12/65	
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Dezember 1965	—,50
G IV 1 — m 12/65	
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Dezember 1965	—,50
H I 1 — m 12/65	
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Dezember 1965	—,50
L II 1 — m 1/66	
Landes- und Bundessteuern im Januar 1966 in Hessen	—,50
Wiesbaden, 25. 2. 1966	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77 a 241/66

StAnz. 11/1966 S. 362

224**Der Hessische Minister des Innern****Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;**

hier: Hilfswerk Berlin, Frankfurt/Main

Ich habe dem Hilfswerk Berlin, Frankfurt/Main, Postfach 3307, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom

1. März bis 30. Juni 1966

im Lande Hessen eine öffentliche Sammlung von Geldspenden und Werbungen für Ferienfreiplätze zugunsten erholungsbedürftiger Kinder und Erwachsener aus West-Berlin durchzuführen.

Wiesbaden, 25. 2. 1966

Der Hessische Minister des Innern
II A 52 — 21 f 04 — H 2/66
StAnz. 11/1966 S. 363

225**Wiedereinführung des Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch Tansania**

Bezug: Runderlaß vom 22. 9. 1964 (StAnz. S. 1233)

Die Regierung von Tansania hat für Inhaber gültiger deutscher Pässe ab sofort wieder den Sichtvermerkszwang eingeführt.

Ich bitte, in der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) bei dem Stichwort „Tansania“ die Bezeichnung „D = frei (Tanganjika)“ in „D = SV“ zu ändern und die Worte „Tanganjika und D = SV (Sansibar)“ zu streichen.

Wiesbaden, 23. 2. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 11/1966 S. 363

226**Genehmigung zur Änderung des Wappens und zur Führung einer Flagge der Stadt Walldorf, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Stadt Walldorf im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) genehmigt worden, das bisherige Wappen zu ändern. Die Wappenbeschreibung lautet jetzt:

„In Rot ein silberner Eichenzweig mit drei silbernen Eichen, belegt mit zwei schräggekreuzten goldenen Dreschfleegen.“

Ferner ist der Stadt Walldorf gemäß § 14 Abs. 1 aaO. die Führung der nachstehend beschriebenen Flagge genehmigt worden:

„Auf breiter weißer Mittelbahn, beseitet von schmalen blauen Seitenbahnen, im oberen Drittel aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 25. 2. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 24/66
StAnz. 11/1966 S. 363

227

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Verdingungsordnung für das Bauwesen (VOB);

hier: Berücksichtigung des hessischen Braunkohlenbergbaues bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Für die Förderung der Wirtschaftskraft des hessischen Zonengrenzraums ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß der Absatzmarkt der vornehmlich im Zonenrandgebiet gelegenen hessischen Braunkohlenzechen mit ihren rund 4 000 Beschäftigten erweitert, zumindest aber auf längere

Sicht erhalten werden kann. Ein Großteil der alten Absatzgebiete (Thüringen, Eichsfeld) ist dem hessischen Kohlenbergbau durch die Zonengrenzziehung verlorengegangen. Ein Ausgleich durch Ausweitung des Absatzmarktes nach Westen ist wegen der hohen Transportkosten nur sehr bedingt möglich. Es geht daher im wesentlichen um die Erhaltung und Schaffung eines Absatzmarktes im nordhessischen Raum einschließlich des Zonenrandgebietes mit südlicher Verlängerung bis etwa zur Grenze der Landkreise Schlüchtern und Bidingen.

Nach Darlegung des Bergbauvereins Hessen e. V. ist es durchaus möglich, Sammelheizungsanlagen (Blockheizwerk, Fernheizwerk) für Braunkohlenfeuerung zu erstellen, die sowohl in ihrer vollautomatischen Beschickung und Entschlackung als auch in ihrem staubfreien Arbeiten, ihrer Wärmeerzeugung und ihren Betriebskosten Heizölfeuerungsanlagen gleichwertig gegenüberstehen. Bei Anlagen mit einer stündlichen Kapazität ab 700 000 Wärmeeinheiten (0,7 Gcal/h) können die höheren Anschaffungskosten für die Errichtung oder die Erweiterung einer solchen Braunkohlen-Heizungsanlage durch Beihilfen des Bundes ausgeglichen werden (vgl. die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung oder Erweiterung von Blockheizwerken und Fernheizwerken vom 11. 8. 1964 — BAnz. Nr. 153 vom 20. 8. 1964 — in der Fassung vom 13. 8. 1965 — BAnz. Nr. 155 vom 20. 8. 1965). Im übrigen ist die „Verkauf Hessischer Braunkohlen GmbH“ Kassel, Karthäuserstraße 5, gern bereit, jeden Interessenten unverbindlich wärmetechnisch zu beraten.

Bei dieser Sachlage sollte in den Planungen und Ausschreibungen der öffentlichen Auftraggeber für größere Projekte (Krankenhäuser, Mittelpunktschulen, Bürgerhäuser, Verwaltungsgebäude usw.) in den vorgenannten Gebieten den Braunkohlenfeuerungsanlagen im Falle ihrer annähernd gleichwertigen Wirtschaftlichkeit auch die gleiche Chance wie Heizungsanlagen mit anderen Energiequellen eingeräumt werden.

Ich bitte, die kommunalen Hochbau-Dienststellen wie auch die Bauaufsichtsbehörde entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 24. 2. 1966

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 62 c 44/25 — 1206/66
StAnz. 11/1966 S. 363

228

Nachträgliche Anerkennung von öffentlich geförderten Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen als Familienheime sowie von öffentlich geförderten Eigentumswohnungen als eigengenutzte Eigentumswohnungen (§ 109 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — II. WoBauG — in der Fassung vom 1. September 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1617)

Bezug: Erlasse vom 27. Dezember 1956 (StAnz. 1957 S. 2) und vom 7. Juni 1957 (StAnz. S. 569)

1. Durch Artikel I Nr. 37 Buchst. a des Wohnungsbauländerungsgesetzes 1965 vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 945) ist in § 109 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) folgender Satz 4 eingefügt worden:

„Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur bis zum 31. Dezember 1965 gestellt werden; diese Frist ist eine Ausschlussfrist.“

2. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1965 eingegangen sind, sind nach den Vorschriften der Erlasse vom 27. Dezember 1956 und 7. Juni 1957 zu bearbeiten. Nach dem 31. Dezember 1965 eingegangene Anträge sind unter Hinweis auf § 109 Abs. 1 Satz 4 des II. WoBauG in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) den Antragstellern zurückzugeben.

Wiesbaden, 25. 2. 1966

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 62 c 44 — 31/66
StAnz. 11/1966 S. 363

Darstellung der Haushaltsmittel auf den Titeln und in den Titellöchern (§ 62 Abs. 2 RKO) sowie Überwachung der Haushaltsmittel im Rechnungsjahr 1966 (§ 76 Abs. 2 RKO)

Bezug: 1. RdSchr. vom 9. 2. 1966 — H 1000/66 — III A 1/11 — betr. Ausführung des Haushaltsplans für das Rj. 1966. 2. RdErl. vom 17. 12. 1964 — H 2000 A — S. 23 — III/91 — betr. Darstellung der Haushaltsmittel auf den Titeln.

Das Haushaltsgesetz 1966 — HG 1966 — (GVBl. 1965 I S. 339) sieht eine Reihe von Sperren und Kürzungen der Haushaltsansätze, Deckungsmöglichkeiten und Ausnahmeermächtigungen vor. Im Interesse einer einheitlichen Buchführung und Überwachung der Haushaltsmittel ordne ich für das Rechnungsjahr 1966 folgendes an:

1. Darstellung der Haushaltsmittel auf den Titeln

a) Haushaltsbeträge. Die Buchhalter tragen bei den Titeln, die nach § 2 Abs. 3 HG 1966 in Höhe von 15 v. H. und nach Abs. 4 in Höhe von 10 v. H. gesperrt sowie nach § 12 Abs. 1 bis 3 in Höhe von 5 v. H. gekürzt sind auf den Titeln (Bl. 1) ein:

in der Zeile „lt. Kassenanschlag“: den vollen Haushaltsbetrag (100 v. H.),

in der folgenden Zeile („Übertrag“): den um die Kürzung oder Sperre verminderten Haushaltsbetrag mit einem entsprechenden, vorangestellten Zusatz (z. B. „95 v. H.“ usw.).

Werden der Kasse lediglich die verminderten Haushaltsbeträge mitgeteilt, so sind nur diese einzutragen (mit Zusatz auf der zweiten Zeile; die erste Zeile bleibt leer).

b) Änderungen, Freigabe usw. Darf nach § 12 Abs. 4 HG 1966 über den vollen Haushaltsansatz (100 v. H.) verfügt werden, so sind die Zustimmungen wie folgt zu behandeln:

(1) Bei den Titeln 200 bis 299 sind die Freigabe gesperrter Haushaltsbeträge oder die Anordnung zusätzlicher Einsparungen, soweit diese im Rahmen des § 3 Abs. 1 und 4 oder des § 12 Abs. 4 HG 1966 erfolgen — mit Rücksicht auf die vielfältigen Deckungsmöglichkeiten — auf den Titeln nicht einzutragen.

Sonstige Nachträge zu den Haushaltsmitteln oder Änderungen (z. B. die Zuweisung oder Zurückziehung von Haushaltsmitteln, die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben usw.) sind dagegen entsprechend dem Bezugsverlaß zu 2 zu vermerken.

Die verfügbaren Haushaltsmittel werden allein von den anordnenden Behörden durch die Haushaltsüberwachungslisten überwacht (vgl. Nr. 2 Buchst. a).

(2) Auf den Titeln der übrigen Titel sind alle Erlasse, Anordnungen und Verfügungen einzutragen, durch die Ausgabeermächtigungen eingeschränkt oder erweitert werden, abweichend von Nr. (1) also auch die Erlasse, mit denen der Leistung von Ausgaben über die gekürzten Ansätze hinaus bis zur Höhe der vollen Haushaltsbeträge zugestimmt wird oder Einsparungen angeordnet werden.

Die Ermächtigung, Auszahlungen über die gekürzten oder gesperrten Haushaltsansätze hinaus zu leisten, gilt als Zuweisung von Haushaltsmitteln und ist daher auf den Titeln einheitlich in Abschn. 1 einzutragen; die Anordnung von Einsparungen ist in Abschn. 2 zu vermerken.

Wegen der Form der Darstellung weise ich im übrigen auf den Bezugsverlaß zu 2 hin.

2. Überschreitung der Haushaltsmittel und Verfahren nach § 76 Abs. 2 RKO

Im Hinblick auf die verschiedenen Deckungsmöglichkeiten und um unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden, ist bei Überschreitung der Haushaltsmittel wie folgt zu verfahren:

a) Bei den Titeln 200 bis 299 sind Kassenanweisungen grundsätzlich auszuführen ohne Rücksicht darauf, ob bei dem in Frage kommenden Titel Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Es ist allein Sache der anordnenden Behörden, darüber zu wachen, daß zum Ausgleich von Mehrausgaben im Rahmen des § 3 Abs. 1 und 4 sowie des § 12 Abs. 4 HG 1966 entsprechende Beträge an anderer Stelle eingespart und die Haushaltsmittel bei den Sachausgaben insgesamt nicht überschritten werden. Um eine zuverlässige Überwachung sicherzustellen, stimmen die Behörden nach Bedarf, zumindest aber zum 31. 10. und 30. 11. 1966, ihre Haushaltsüberwachungslisten mit den Büchern der Kassen ab.

b) Bei den übrigen Titeln sind Kassenanweisungen erst dann nach § 76 Abs. 2 RKO mit Begründung an die anordnenden Stellen zurückzugeben, wenn durch ihre Ausführung der volle Haushaltsansatz (100 v. H.) überschritten würde. Es ist auch hier allein Sache der anordnenden Behörde, darüber zu wachen, daß zum Ausgleich von Mehrausgaben im Rahmen des § 12 Abs. 4 HG 1966 entsprechende Beträge an anderer Stelle eingespart werden.

Abdrucke können noch bei mir angefordert werden.

Wiesbaden, 21. 2. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2000 A — S. 13 — III A 21

H 2000 A — S. 16

StAnz. 11/1966 S. 364

Selbstbuchen von Paketsendungen;

hier: Einheitlicher Rechnungsbeleg über abgebuchte Paketgebühren

Bezug: Runderlaß vom 12. 12. 1962 — H 2096 — III/91,92 — (StAnz. 1963 S. 25)

Ich bitte, als Rechnungsbeleg über die Paketgebühren, die beim sogenannten Selbstbuchen von den Postscheckkonten der Kassen abgebucht werden, ab sofort den bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen aufgelegten Vordruck Nr. 6212 (Rechnungsbeleg über abgebuchte Paketgebühren) zu verwenden und dabei wie folgt zu verfahren:

1. Die Behörden fertigen monatlich oder vierteljährlich nach den Eintragungen im Einlieferungsbuch der Selbstbücher einen Rechnungsbeleg über den Gesamtbetrag der in diesem Zeitraum abgebuchten Paketgebühren aus, stellen ihn fest und übersenden ihn der Kasse.

2. Die Kassen prüfen, ob die in dem angegebenen Zeitraum abgebuchten Paketgebühren mit dem Betrag des Rechnungsbelegs übereinstimmen. Sofern sie als Buchungunterlage Sammelhilfsbelege (Vordruck 6.335) verwenden, sind darauf entsprechende Zwischensummen zu bilden; andernfalls ist die Übereinstimmung in geeigneter Form nachzuweisen (z. B. Rechenstreifen über die Lastschriften).

3. Für die Aufbewahrung und Ordnung der Lastschriftzettel sowie für die Bescheinigungen der Kasse anstelle von Quittungen gilt mein Erlaß vom 13. 5. 1965 — H 2000 A S. 7,31 — H 2045 A S. 4

III/91.

4. Durch Nr. 2 Buchst. c der Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. d RKO ist für die Zahlung der Paketgebühren allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt.

Besonderer Kassenanweisung bedarf es daher in diesen Fällen nicht.

Wiesbaden, 24. 2. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2096 — S. 1 — III A 21, 22

StAnz. 11/1966 S. 364

I. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei rückwirkender Erhöhung von Löhnen und Vergütungen,

II. Anrechnung der Zuwendung nach den Tarifverträgen vom 24. November 1964 auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Sozialversicherung

Bezug: Mein Erlaß vom 22. Dezember 1965 (StAnz. 1966 S. 107)

Abschnitt I Nr. 3 Unterabs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß die Nachentrichtung der Unterschiedsbeträge in diesen Fällen grundsätzlich schuldlos im Sinne der §§ 395 Abs. 2, 1397 Abs. 3 RVO bzw. 119 Abs. 3 AnVG erfolgt.“

Wiesbaden, 24. 2. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2002 A — 15 — I B 32

P 2028 A — 34 — I B 32

StAnz. 11/1966 S. 364

232

Abfindung von Angestellten und Arbeitern der staatlichen Theater in Hessen bei Absteuern und Gastspielen — Tarifvertrag vom 9. November 1964;

hier: Tarifvertrag vom 2. Februar 1966 zur Änderung des § 3 Abs. 1 aaO.

Bezug: Mein Erlaß vom 4. Dezember 1964 (StAnz. S. 1544)

Mit dem Bezugsersaß habe ich den Tarifvertrag vom 9. November 1964 betr. die Abfindung von Angestellten und Arbeitern der staatlichen Theater bei Absteuern und Gastspielen veröffentlicht. Im Hinblick auf die Erhöhung der den Beamten zu gewährenden Tagegelder durch das Hessische Reisekostengesetz vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297) war eine Anpassung der in § 3 Abs. 1 aaO. vereinbarten Tagegelder erforderlich. Dieser Anpassung dient der nachstehend bekanntgegebene Tarifvertrag vom 2. Februar 1966, der rückwirkend am 1. Januar 1966 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, 25. 2. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2120 A — 14 — I B 32

StAnz. 11/1966 S. 365

*

Tarifvertrag vom 2. Februar 1966

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Finanzen und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen — wird gemäß § 5 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 9. November 1964 folgendes vereinbart:

§ 1

§ 3 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 9. November 1964 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Tagegeld beträgt bei einer Abwesenheit vom Beschäftigungsort von

bis zu	8 Stunden	8,50 DM
mehr als 8 bis 12 Stunden		11,35 DM
mehr als 12 bis 24 Stunden		17,— DM
mehr als 24 bis 32 Stunden		25,50 DM
mehr als 32 bis 36 Stunden		28,35 DM
mehr als 36 bis 48 Stunden		34,— DM
mehr als 48 bis 56 Stunden		42,50 DM
mehr als 56 bis 60 Stunden		45,35 DM
mehr als 60 bis 72 Stunden		51,— DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Wiesbaden, 2. 2. 1966

Für das Land Hessen	Für die Gewerkschaft
Der Minister der Finanzen	Öffentliche Dienste,
Osswald	Transport und Verkehr
	— Bezirksleitung Hessen —
	Kutschbach Schaffert

233

Verteidigungslasten; Verwaltungsabkommen gemäß Artikel 41 Abs. 13 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) nebst Anhang (Behandlung von Ansprüchen der Vertragsparteien);

hier: amerikanische Streitkräfte

Die hessischen Behörden der Verteidigungslastenverwaltung sind mit Runderlaß vom 28. Dezember 1965 — IV A 4 — 3630 b — 2 — angewiesen worden, bei der Abgeltung der in Hessen von amerikanischen Streitkräften verursachten Schäden nach dem o. a. Verwaltungsabkommen, das zwischen dem Bundesminister der Finanzen und der Amerikanischen Botschaft durch Schriftwechsel vom 8./26. Oktober 1965 vereinbart worden ist, zu verfahren. Es enthält im Teil B Abschn. IV Vorschriften über ein vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöver- und Übungsschäden nach Art. VIII Abs. (5) NTS. Diese Vorschriften sind nachstehend abgedruckt. „Deutsche Behörde“ nach diesem Abkommen ist die zuständige Behörde der Verteidigungslastenverwaltung (Amt für Verteidigungslasten). Der Abdruck der Formblätter ist aus Raumersparnisgründen unterblieben.

Abdruck des Teil B Abschn. IV des Verwaltungsabkommens zur Regelung des Verfahrens bei der Abgeltung von Schäden (mit Ausnahme von Belegungsschäden) gemäß Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts (NTS) in Verbindung mit Artikel 41 des Zusatzabkommens zum NTS (ZA).

VEREINFACHTES VERFAHREN ZUR ABGELTUNG VON MANÖVER- UND ÜBUNGSSCHÄDEN NACH ARTIKEL VIII ABS. (5) NTS

44. Anträge wegen Manöver- und Übungsschäden, für die die Truppe verantwortlich ist, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem vereinfachten Verfahren behandelt werden, wenn eine Entschädigung von nicht mehr als 400,— DM (Gegenwert 100,— §) verlangt wird.

Nicht im vereinfachten Verfahren behandelt werden:

- Anträge wegen Schäden, die nach der Behauptung des Antragstellers durch den Betrieb von Flugzeugen der Truppe entstanden sein sollen,
- Anträge von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Straßenschäden.

45. Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bereich das schädigende Ereignis stattgefunden hat, innerhalb von 2 Wochen nach Abschluß des Manövers oder der Übung zu stellen. Die Vorschrift des Artikels 6 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen NTS —AG— vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) bleibt unberührt.

46. Der Antragsteller hat folgende Angaben zu machen:

- Familienname und Vorname;
- Anschrift;
- Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt);
- Bezeichnung der beteiligten Einheiten und/oder Mitglieder der Truppe und/oder Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge der Truppe (falls bekannt);
- Bezeichnung der beschädigten Sache;
- Art und Ausmaß des Schadens;
- beanspruchte Entschädigung.

47. Die Gemeindeverwaltung nimmt die Anträge in eine Liste nach Formblatt 6 auf. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in Spalte „h“ des Formblattes zu versichern.

48. Die Gemeindeverwaltung hat die deutsche Behörde von den eingegangenen Anträgen so bald als möglich zu unterrichten.

49. Innerhalb von 3 Wochen nach Abschluß des Manövers oder der Übung ist jede Gemeinde, in der Anträge gestellt worden sind, von einem Feststellungsorgan aufzusuchen. Feststellungsorgan kann sein entweder

- eine Kommission, die sich zusammensetzt aus
 - einem Vertreter der deutschen Behörde,
 - dem Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter und
 - einem von der deutschen Behörde ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.),

oder

- ein Vertreter der deutschen Behörde zusammen mit seinem Sachverständigen,

oder

- ein Vertreter der deutschen Behörde allein, der die nötige Sachkunde und Erfahrung besitzt.

Die deutsche Behörde entscheidet nach Lage des Falles darüber, in welcher Gestalt das Feststellungsorgan jeweils tätig werden soll.

Wird eine Kommission als Feststellungsorgan vorgesehen, so wird der Zeitpunkt ihres Zusammentritts zwischen dem Vertreter der deutschen Behörde und der Gemeindeverwaltung vereinbart.

50. Der Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter übergibt dem Vertreter der deutschen Behörde die Liste der Anträge.

An Hand dieser Liste prüft das Feststellungsorgan die Schäden am Schadensort und hört, soweit erforderlich, den Antragsteller an.

Nach Abschluß der Überprüfung jedes einzelnen Schadensfalles hat das Feststellungsorgan darüber Beschluß zu fassen, ob der Schaden durch das Manöver oder die Übung der Truppe verursacht worden ist. Wenn das Feststellungsorgan — sofern mehrere Personen dazugehören, einstimmig — der Auffassung ist, daß dies der Fall ist, hat der Vertreter der

deutschen Behörde in Spalte „i“ des Formblattes 6 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt“. Wenn das Feststellungsorgan nicht — sofern mehrere Personen dazugehören, nicht einstimmig — zu dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt“ in die Spalte „i“ einzutragen. Die Gründe dafür sind kurz in Spalte „k“ zu vermerken.

51. Nachdem alle in der Liste verzeichneten Schadensfälle nach Nr. 50 überprüft worden sind, sind die Formblätter 7 auszufüllen und von allen Mitgliedern des Feststellungsorgans zu unterzeichnen. Dabei sind in Abs. 2 alle zusätzlichen Mitteilungen in bezug auf nicht anerkannte Ansprüche zu vermerken, die aus dem Formblatt 6 hervorgehen.

52. Hat das Feststellungsorgan einen Schaden als Manöver- oder Übungsschaden anerkannt, so schließt nach Anhörung des Sachverständigen der Vertreter der deutschen Behörde, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Antragsteller über die zu gewährende Entschädigung unter Verwendung des Formblatts 8 ab. Die Vereinbarung ist von dem Vertreter der deutschen Behörde und von dem Antragsteller zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „m“ des Formblatts 6 einzutragen.

53. Die vereinbarte Entschädigung ist tunlichst innerhalb von 8 Tagen nach Abschluß der Vereinbarung auszuführen. Kann bei anerkannten Ansprüchen (die als solche in Spalte „i“ des Formblatts 6 vermerkt sind) aus irgendeinem Grunde (z. B. weil über die Höhe des Betrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) Zahlung nicht geleistet werden, so ist ein entsprechender Vermerk in Spalte „m“ einzutragen.

54. Sobald die Zahlungen geleistet worden sind, sind die Formblätter 6 entsprechend auszufüllen; der gezahlte Gesamtbetrag sowie der Anteil von 75 v. H., um dessen Erstattung ersucht wird, sind zu vermerken. Dies ist von dem verantwortlichen deutschen Beamten auf dem Formblatt 6 an der dafür vorgesehenen Stelle zu bescheinigen. Fünf Ausfertigungen sind an die amerikanische Dienststelle auf dem Dienstwege weiterzuleiten. Ferner ist je eine Ausfertigung des Formblatts 7 mitzusenden.

55. Die amerikanische Dienststelle sendet so bald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts 6 an die deutsche Behörde zurück und veranlaßt die Erstattung des auf den Entsendestaat entfallenden Anteils.

56. In denjenigen Fällen, in denen

- a) ein Mitglied des Feststellungsorgans Manöver- oder Übungsschäden nicht als gegeben anerkennen kann oder
 - b) eine Vereinbarung über den Entschädigungsbetrag nicht zustande kommt oder
 - c) der Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von 400,— DM übersteigen würde,
- hat das Verfahren nach Abschnitt II Anwendung zu finden und nicht das vereinfachte Verfahren nach diesem Abschnitt.

57. Soweit sich nicht aus Nrn. 58 bis 62 etwas anderes ergibt, findet das vereinfachte Verfahren nur Anwendung, wenn eindeutig festgestellt ist, daß der Schaden ausschließlich durch die Truppe verursacht worden ist.

58. Ist ein Schaden durch Manöver oder Übungen entstanden, welche die (amerikanische Truppe) gemeinsam mit den Truppen einer oder mehrerer Vertragsparteien (einschließlich der Bundeswehr) abgehalten hat und stellt das Feststellungsorgan fest, daß der Schaden von der (amerikanischen) Truppe und den Truppen anderer Vertragsparteien gemeinsam verursacht worden ist oder daß als Verursacher des Schadens sowohl die (amerikanische) Truppe als auch Truppen anderer Vertragsparteien in Betracht kommen, der Verursacher aber nicht eindeutig zu ermitteln ist, so kann das vereinfachte Verfahren nach Maßgabe der folgenden Nrn. 59 bis 62 angewendet werden.

59. In den Fällen der Nr. 58 vermerkt der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „i“ des Formblatts 6 die Nationalität der betreffenden Truppen.

60. Der Entschädigungsbetrag ist nach Nr. 30 (ii) und (iii) aufzuteilen.

61. In einer Anlage zu Formblatt 6 ist ergänzend folgendes anzugeben:

- a) der tatsächlich ausgezahlte Gesamtbetrag;
- b) die Aufteilung des Gesamtbetrages gemäß Nr. 60;
- c) der sich daraus ergebende amerikanische Anteil, dessen Erstattung beantragt wird.

Die vorgeschlagene Aufteilung ist als anerkannt anzusehen, wenn innerhalb von zwei Monaten kein Widerspruch der amerikanischen Dienststelle eingegangen ist.

62. Die amerikanische Dienststelle sendet der deutschen Behörde so bald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts 6 zurück und veranlaßt die Erstattung des auf den Entsendestaat entfallenden Anteils.

Wiesbaden, 21. 2. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
IV A 4 — 3630 b — 2

StAnz. 11/1966 S. 365

234

Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Nachstehend gebe ich die vom Bundesminister der Finanzen als Aufsichtsbehörde genehmigte Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bekannt:

Der § 50 a erhält folgende Fassung:

„§ 50 a Leistungen aus Beteiligungsvereinbarungen nach dem 31. 12. 1964

(1) Versicherte, die auf Grund einer nach dem 31. 12. 1964 abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erstmals versichert worden sind, erhalten ein jährliches Ruhegeld in Höhe von 15 v. H. der entrichteten Beiträge, wenn die Wartezeit erfüllt ist und bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber besteht, der sich nach dem 31. 12. 1964 beteiligt hat. Ruhegeld in gleicher Höhe wird nach erfüllter Wartezeit auch dann gewährt, wenn die in Satz 1 genannte Versicherung vor Eintritt des Versicherungsfalles beendet oder bis zum Eintritt des Versicherungsfalles freiwillig fortgesetzt war (§ 24 Abs. 3, 4 und 5).

(2) Sterbegeld wird in den Fällen des Absatzes 1 gewährt, wenn bis zum Tode oder bis zum Entstehen eines Anspruchs auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente die Versicherung bestanden hat und die Wartezeit erfüllt war.

(3) Ist die Wartezeit nicht erfüllt, kann nur Beitragsrückzahlung nach § 42 beantragt werden. Ist die Versicherung durch den Tod des Versicherten vor Erfüllung der Wartezeit beendet, können auch die Witwe (§ 40) oder die Waisen (§ 43) Beitragsrückzahlungen nach § 32 beantragen.

(4) § 22 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2, § 34 Abs. 5, § 35 Abs. 1 bis 5, § 36, § 40 Abs. 2, § 43 Abs. 7, § 45 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 48 Abs. 2 und § 50 finden keine Anwendung.“

Wiesbaden, 21. 2. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — 15 — I B 24

StAnz. 11/1966 S. 366

235

Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum MTL II vom 2. Dezember 1965

In der Veröffentlichung StAnz. 9/1966 S. 290 muß es unter Ziff. 2. in der ersten Zeile richtig heißen:

„Nach der Neufassung — — —“ (nicht Auffassung).

StAnz. 11/1966 S. 366

236

Der Hessische Kultusminister

Benutzungsordnung für die Staatsarchive des Landes Hessen

§ 1 Zulassung zur Benutzung

Zur Benutzung der Staatsarchive wird zugelassen, wer einen bestimmten wissenschaftlichen Forschungszweck oder andere berechnete Belange für eine Einsichtnahme in die Archivalien glaubhaft macht und Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bietet.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung ist schriftlich zu beantragen; sie wird vom Direktor des Staatsarchivs erteilt.
- (2) Der Antrag muß Namen, Beruf und Anschrift des Benutzers enthalten; daneben sind Zweck, Gegenstand und voraussichtliche Dauer der Benutzung sowie das Thema einer etwa geplanten wissenschaftlichen Arbeit anzugeben. Außerdem ist zu bestätigen, daß die Benutzungsordnung, insbesondere die in § 7 Abs. 2 genannte Verpflichtung, anerkannt wird.
- (3) Archivalien aus der Zeit nach dem 31. 12. 1932 dürfen nur mit Einwilligung des Hessischen Kultusministers eingesehen werden. Dies gilt nicht für Akten der unteren Behörden im gewöhnlichen Auskunftsdienst, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargetan wird (Versorgungssachen, Nachlaßsachen, Kataster u. ä.), oder um andere ganz unbedenkliche Vorgänge; im Zweifel ist die Entscheidung des Hessischen Kultusministers vorher einzuholen. Ebenso ist die Einwilligung erforderlich bei Archivalien, die für einen gegen das Land Hessen angestrengten oder beabsichtigten Rechtsstreit benötigt werden.

§ 3 Vorlage von Archivalien

- (1) Die Archivalien werden nur in den dazu bestimmten Räumen des Staatsarchivs vorgelegt; der Benutzer soll sie möglichst am Vortage bestellen.
- (2) Grundsätzlich werden mehrere Archivalien nicht gleichzeitig vorgelegt.
- (3) Die Vorlage kann abgelehnt werden, wenn
 - a) die Ermittlung und Beibringung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würden,
 - b) der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,
 - c) die Erhaltung der Archivalien durch die Vorlage gefährdet würde,
 - d) übergeordnete Interessen einer Einsichtnahme entgegenstehen,
 - e) hierdurch berechnigte Interessen Dritter, im besonderen noch lebender Personen oder Hinterleger von Archivalien, gefährdet werden.

§ 4 Behandlung der Archivalien

- (1) Der Benutzer ist im Umgang mit den Archivalien und Archivhilfsmitteln zu größtmöglicher Sorgfalt verpflichtet und haftet für jede Fahrlässigkeit.
- (2) Es ist untersagt, Archivalien aus dem Benutzerraum zu entfernen, an ihnen Vermerke, Striche oder Zeichen anzubringen, Schriftzüge durchzuzeichnen oder chemische Reagenzien anzuwenden. An Ordnung, Verpackung und Signierung der Archivalien darf nichts geändert werden.
- (3) Fotokopien, Pausen und Durchzeichnungen von Archivalien dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Direktors angefertigt werden.
- (4) Der Benutzer soll das Aufsichtspersonal auf falsch eingelegte Schriftstücke oder sonstige Unstimmigkeiten und auf Schäden aufmerksam machen. Er darf nichts eigenmächtig umordnen.

§ 5 Mitwirkung des Staatsarchivs

- (1) Die Mitwirkung des Staatsarchivs beschränkt sich auf die Ermittlung und Vorlage der Archivalien und Archivbehelfe und auf eine etwa erforderliche Beratung. Der Benutzer hat keinen Anspruch, beim Lesen der Archivalien unterstützt zu werden.
- (2) Auf Antrag kann das Staatsarchiv Fotokopien, Reproduktionen oder Abschriften von Archivalien für den Benutzer anfertigen.
- (3) Die Bibliothek des Staatsarchivs ist dem Benutzer nur in dem Maße zugänglich, wie es der Dienstbetrieb erlaubt.

§ 6 Versendung von Archivalien

- (1) Auf Antrag können Archivalien an auswärtige Archive, Bibliotheken oder andere öffentliche Dienststellen versandt werden, wenn eine ordnungsgemäße Benutzung und Aufbewahrung gewährleistet ist.
- (2) Wertvolle Archivalien sind als Wertpakete gemäß § 28 der Postordnung vom 16. 5. 1963 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 341) zu versenden. Bei besonders wertvollen Sendungen muß die Wertangabe mindestens 3 100,— DM betragen. Die Archivalien sind sorgfältig verpackt und postalisch in der gleichen Weise, wie sie übersandt wurden, zurückzusenden.

(3) Von der Versendung ausgenommen sind Archivalien, die einen besonderen Wert besitzen, sich in schlecht erhaltenem Zustand befinden oder wegen ihres Formats nicht versendungsfähig sind.

(4) Eine Übersendung von Archivalien an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

§ 7 Weitergabe und Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) Der Benutzer darf die ihm vorgelegten Archivalien und Archivhilfsmittel nur für die Zwecke benutzen, für die er eine Benutzungsgenehmigung erhalten hat. Will er andere aus den Archivalien gewonnene Erkenntnisse verwerten, so bedarf dies besonderer Genehmigung.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, dem Staatsarchiv von Veröffentlichungen oder Vervielfältigungen, die unter Benutzung von Archivalien des Staatsarchivs zustande gekommen sind, ein Belegstück kostenlos zu überlassen.

§ 8 Ausschluß von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer wiederholt oder in erheblichem Maße gegen diese Benutzungsordnung, kann ihn der Direktor des Staatsarchivs zeitweilig oder dauernd von der Archivbenutzung ausschließen. Die Benutzungserlaubnis kann auch jederzeit entzogen werden, wenn der wahre Benutzungszweck verzwiegen wird.

§ 9 Ausnahmen

Der Direktor des Staatsarchivs kann in besonders gelagerten Einzelfällen Abweichungen von der Benutzungsordnung erlauben. In Fällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung holt er die vorherige Zustimmung des Hessischen Kultusministers ein.

§ 10 Benutzungsgebühr

Für die Vorlage von Archivalien in den Räumen des Staatsarchivs wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt für

1 Tag	1,— DM,
1 Woche	4,— DM,
1 Monat	15,— DM.

§ 11 Auskunftsg Gebühr

Für schriftliche Auskünfte, die auf Grund archivalischer Nachforschungen erteilt werden, wird eine Auskunftsg Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand und beträgt mindestens 3,— DM und höchstens 40,— DM für jede Auskunft.

§ 12 Verwaltungsgebühr

Für Amtshandlungen des Staatsarchivs werden Verwaltungsgebühren nach dem Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. 10. 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163) erhoben.

§ 13 Gebührenfreiheit und -erlaß

- (1) Staatliche und kommunale Behörden sowie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind von der Entrichtung der Gebühren befreit.
- (2) Der Direktor des Staatsarchivs kann Gebühren ermäßigen oder erlassen, wenn
 - a) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Benutzers oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint,
 - b) die Benutzung des Staatsarchivs im öffentlichen Interesse liegt,
 - c) die Benutzung wissenschaftlichen Zwecken dient.

§ 14 Auslagen

(1) Auslagen, die dem Staatsarchiv für die Benutzung entstehen, sind von dem Benutzer zu erstatten. Dies gilt auch bei Versendung von Archivalien nach auswärts. Der Benutzer hat das Porto für die Hin- und Rücksendung zu tragen; er haftet auch für Beschädigungen und Verluste auf dem Transport, sofern nicht Posthaftung eintritt.

(2) Für Abschriften, fotografische Arbeiten usw. werden erhoben:

- a) ABSCHRIFTEN ODER AUSZÜGE AUS ARCHIVALIEN
 - 1) für jede Schreibmaschinenseite 1,20 DM.
 - 2) bei schwierigen Abschriften und Auszügen kann die Gebühr für jede Seite erhöht werden bis auf 20,— DM.
- b) DURCHSCHRIFTEN von Abschriften je Schreibmaschinenseite —,20 DM.

- c) **ÜBERSETZUNGEN und REGESTEN**
 1) einfache, je Schreibmaschinenzeile -40 DM,
 2) schwierigere, nach Grad der Schwierigkeit
 bis zu je Schreibmaschinenzeile 1,— DM
- d) **SIEGELREPRODUKTION**
 1) Lack-Stempelabdruck, mindestens 1,— DM,
 2) Siegelabguß, mindestens 3,— DM
 und mehr je nach Größe, Materialverbrauch
 und Zeitaufwand.
- FOTOGRAFISCHE ARBEITEN (schwarz-weiß)**
- e) **MIKROFILMAUFNAHME AUF PERFORIERTEM (24 x 36 mm) ODER UNPERFORIERTEM (bis 33 x 45 mm) FILM**
 1) auf Dokumentenfilm von Akten, Urkunden
 Karten
 bis zu 10 Aufnahmen je -30 DM,
 über 10 Aufnahmen je -20 DM,
 2) auf Dokumentenfilm von Archivalien, die
 wegen ihrer Eigenart oder wegen spezieller
 Wünsche an die Art der Aufnahme besondere
 Vorkehrungen erfordern und auf andere
 Filmsorten, sowie von Siegeln, Bildern 1,— DM,
 3) Diapositiv (24 x 36 mm) 1,50 DM.
- f) **AUFNAHME AUF GRÖßERE NEGATIVE**
 1) 6 x 9 cm 2,— DM,
 2) 9 x 12 cm 3,— DM,
 3) 13 x 18 cm 5,— DM,
 4) 18 x 24 cm 8,— DM,
 5) 24 x 30 cm 12,— DM,
 6) 30 x 40 cm 20,— DM.
- g) **VERGRÖßERUNGEN AUF DOKUMENTENPAPIER**
 1) DIN A 6 (ca. 10 x 15 cm) -35 DM,
 2) DIN A 5 (ca. 15 x 21 cm) -45 DM,
 3) DIN A 4 (ca. 21 x 30 cm) -70 DM,
 4) DIN A 3 (ca. 30 x 42 cm) 1,50 DM,
 5) DIN A 2 (ca. 42 x 59 cm) 3,— DM,
 6) DIN A 1 (ca. 59 x 84 cm) 6,— DM.
- h) **VERGRÖßERUNG AUF HOCHGLANZPAPIER**
 1) 7 x 10 cm -30 DM,
 2) 9 x 12 cm -50 DM,
 3) 13 x 18 cm 1,20 DM,
 4) 18 x 24 cm 2,10 DM,
 5) 24 x 30 cm 3,50 DM,
 6) 30 x 40 cm 4,50 DM,
 7) 40 x 50 cm 7,— DM,
 8) 50 x 60 cm 12,— DM.
- i) **KONTAKTKOPIEN VON FILMNEGATIVEN**
 1) 6 x 6 cm, 6 x 9 cm -30 DM,
 2) 9 x 12 cm -60 DM,
 3) 13 x 18 cm 1,50 DM,
 4) 18 x 24 cm 2,50 DM,
 5) 24 x 30 cm 3,50 DM,
 6) 30 x 40 cm 4,50 DM.
- k) **FOTOKOPIEN**
 1) DIN A 5 -70 DM,
 2) DIN A 4 1,— DM.

§ 15 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

Die Gebühren sind fällig, sobald der Benutzer den Antrag auf Benutzung, Auskunft oder sonstige Mitwirkung des Staatsarchivs stellt. Die Auslagen werden fällig, sobald sie entstanden sind.

§ 16

Gebühren und Auslagen werden mit Hilfe des zuständigen Finanzamtes (Hessisches Gesetz über die Beitreibung staatlicher Forderungen... vom 25. 10. 1949, GVBl. S. 157) im Verwaltungswege beigetrieben, wenn der Benutzer mit der Zahlung im Verzug ist.

§ 17

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für die Staatsarchive des Landes Hessen vom 1. 10. 1962 — IV/4 — 450/42 — (Amtsblatt S. 637) und die Benutzungsordnung für die Staatsarchive des Landes Hessen vom 1. 10. 1962 in der Fassung vom 30. 4. 1964 — H 2 — 450/42 — 19 — (Amtsblatt Seite 356 und StAnz. S. 669 außer Kraft.

Wiesbaden, 7. 2. 1966

Der Hessische Kultusminister
 H II 4 — 450/42 — 39 —
 In Vertretung
 gez. Dr. Müller
 StAnz. 11/1966 S. 366

237

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 100)

Bezug: Erlaß vom 3. 6. 1965 (ABl. S. 370 = StAnz. S. 848)

Die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 3. 6. 1965 (ABl. S. 370 = StAnz. S. 848) werden im Einvernehmen mit den Ministern für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen sowie für Landwirtschaft und Forsten ab 1. 4. 1966 wie folgt geändert; der Landeselternbeirat hat den Änderungen der Verwaltungsvorschriften zu § 5 des Gesetzes zugestimmt.

- In Nr. 15 Abs. 4 wird angefügt:
 „Die Einholung von Preisangeboten entfällt, sofern von der Lieferfirma der vereinbarte Preisnachlaß von 10 % gewährt wird.“
- Nr. 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Vor einer Beschaffung holt der Schulleiter unter Angabe der benötigten Menge Preisangebote ein; in geeigneten Fällen kann von der Einholung mehrerer Angebote abgesehen werden.“
- In Nr. 18 Abs. 2 letzter Satz ist an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und anzufügen:
 „auf die Gewährung des vereinbarten Preisnachlasses von 10 % ist zu achten. Die Bestellung hat nach beigefügtem Muster (Anl. 6) zu erfolgen.“
- Die Gegenseitigkeitsverbürgungen werden wie folgt geändert:
 - Wirtschaftsoberschulen:
 In Nr. 5 Ziff. 4 und Nr. 11 Ziff. 6 ist in der Spalte Berlin an die Stelle des „+Zeichens“ ein „—Zeichen“ zu setzen.
 - Kindergärtnerinnenseminare:
 In Nr. 5 Ziff. 5 und Nr. 11 Ziff. 7 ist in der Spalte Berlin an Stelle des „—Zeichens“ ein „+Zeichen“ zu setzen; in Nr. 24 Ziff. 6 ist in der Spalte Berlin an die Stelle des „—Zeichens“ ein „d“ zu setzen.
 - Diätassistentinnenschulen:
 In Nr. 5 Ziff. 11 ist in der Spalte Hamburg an die Stelle des „—Zeichens“ ein „+Zeichen“ zu setzen.
 - Werkkunstschulen:
 In Nr. 24 Ziff. 17 ist in den Spalten Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland an die Stelle des „—Zeichens“ ein „+Zeichen“ zu setzen.
 - Höhere Fachschulen für Jugendleiterinnen:
 In Nr. 24 Ziff. 18 ist in der Spalte Nordrhein-Westfalen an die Stelle des „—Zeichens“ ein „+Zeichen“ zu setzen.
 - Höhere Fachschulen für Sozialarbeit:
 In Nr. 5 Ziff. 18 ist in der Spalte Saarland, in Nr. 24 Ziff. 19 in den Spalten Nordrhein-Westfalen und Saarland an die Stelle des „—Zeichens“ ein „+Zeichen“ zu setzen.
 - Höhere Wirtschaftsfachschulen:
 In Nr. 5 Ziff. 19 und Nr. 11 Ziff. 21 ist in der Spalte Schleswig-Holstein an die Stelle des „—Zeichens“ ein „a)“ zu setzen; in Nr. 24 Ziff. 20 ist in der Spalte Nordrhein-Westfalen an die Stelle des „—Zeichens“ ein „+Zeichen“ und in der Spalte Schleswig-Holstein an die Stelle des „—Zeichens“ ein „c)“ zu setzen.
 - Private Ingenieurschulen:
 - In Nr. 24 ist als Ziff. 21 anzufügen:
 „21. private Ingenieurschulen“
 - In Nr. 24 Ziff. 21 ist in den Spalten Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Saarland ein „—Zeichen“, in den Spalten Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ein „f)“, in der Spalte Nordrhein-Westfalen ein „+Zeichen“ zu setzen.
 - In Nr. 24 ist in den „Erläuterungen“ anzufügen:
 „f) Gegenseitigkeit ist nur verbürgt für anerkannte private Ingenieurschulen.“
 - Gegenseitigkeit ist nur für genehmigte private Ingenieurschulen verbürgt.“

Wiesbaden, 17. 2. 1966

Der Hessische Kultusminister
 E IV 4 — 823/150 —
 StAnz. 11/1966 S. 368

238**Gebührenordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden**

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden zwischen den Ländern der Bundesrepublik (Art. 1, Art. 13 und Art. 15) wird mit Wirkung vom 1. April 1966 die folgende Gebührenordnung erlassen:

(1) Ab 1. 4. 1966 werden für die Begutachtung von Filmen durch die Ausschüsse der Filmbewertungsstelle folgende Gebühren erhoben:

Kategorie	Gebühren pro Filmmeter	
	Bewertungsausschuß	Hauptausschuß
a) abendfüllende Filme (über 1600 m Länge)	0,70 DM	1,— DM
b) Kurzfilme (bis 1600 m Länge)	0,10 DM	0,20 DM

(2) Werden verschiedene Formate eines Filmes (z. B. 70 mm- und 35 mm-Fassung) gleichzeitig zur Bewertung vorgelegt,

werden für die kleine Fassung nur 50 % der Gebühren berechnet.

(3) Für die Abgabe von Prädikatskarten werden folgende Schutzgebühren erhoben:

Die ersten 100 Prädikatskarten für einen Film, und zwar der laufenden Nummern 1 bis 100, sind gebührenfrei; jede weitere Prädikatskarte wird gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 0,10 DM je Karte abgegeben. Die Kosten und das Risiko des Versandes gehen zu Lasten des Bestellers. Die Gebühren für Prädikatskarten werden durch Nachnahme erhoben. Bei Nachbestellungen ist eine Mindestabnahmemenge von 100 Stück erforderlich.

(4) Alle nach dem Stichtag (1. 4. 1966) erfolgenden Begutachtungen sind, unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs, nach der neuen Gebührenordnung zu berechnen. Die bisher gültige Gebührenordnung vom 8. 8. 1963 wird mit gleicher Wirkung außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 14. 2. 1966

Der Hessische Kultusminister

K 5 — 773/9 — 66 —

Im Auftrag

gez. Dr. Dr. Dörfeldt

StAnz. 11/1966 S. 369

239**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr****Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Sontra, Landkreis Rotenburg, nach Kassel**

Anordnung zur Änderung der Anordnung vom 26. Februar 1965 (StAnz. S. 281)

Gemäß § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die zugunsten der Gas-Union Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), ergangene Anordnung zur Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung vom 26. Februar 1965 — II c 1 — 215 G — 147 — dahin geändert, daß die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 28. Februar 1967 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 24. 2. 1966

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**

II c 1 — 215 G — 147

In Vertretung:

gez. Dr. Härtl i. V.

StAnz. 11/1966 S. 369

240**Richtlinien für die Ausgestaltung der Frachthilfe für die Zonenrandgebiete;**

hier: Umwegfrachthilfe

Die im Staats-Anzeiger 1960 Seite 27/28 veröffentlichten Richtlinien für die Ausgestaltung der Frachthilfe für die Zonenrandgebiete — hier: Umwegfrachthilfe vom 12. 9. 1957 in der Fassung vom 1. 10. 1959 — gelten auch für die Zeit vom 1. 1. 1966 bis 31. 12. 1966.

Wiesbaden, 7. 2. 1966

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**

I a 6 — 322.0

StAnz. 11/1966 S. 369

241**Aufstellung der Kreisstraße 84 im Landkreis Erbach und der Kreisstraße 116 im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der in den Landkreisen Erbach und Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Straßenzug Etzen-Gesäß — Ober-Kinzig — Hummetroth — Hassenroth — Kreisgrenze — Ober-Klingen, bestehend aus den Kreisstraßen im Landkreis Erbach

a) Kreisstraße 84 von km 0,004 (= km 39,334 der B 45) bis km 6,180 (= km 5,680 der L 3106) = 6,176 km,

b) Kreisstraße 116 von km 6,186 (= km 5,680 der L 3106) bis km 9,822 (= Kreisgrenze) = 3,636 km, im Landkreis Dieburg Kreisstraße 116 von km 12,081 (= km 12,081 der L 3065) bis km 15,200 (= Kreisgrenze) = 3,119 km, Gesamtlänge 12,931 km, hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Er verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3065 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1966

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**

III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1966 S. 369

242**Änderung der Anordnung über Gebühren für Leistungen der Eichverwaltung, für die das Gebührenverzeichnis der Eichgebührenordnung — EGO — vom 30. Juni 1959 keine Gebührenfestsetzung enthält (StAnz. 1963 S. 1038)**

Die Anlage zu meinem Erlaß — II c 1 — E — 6 — vom 4. Februar 1965 (StAnz. S. 223) wird wie folgt geändert:

Nr. 4 Abschnitt D erhält folgenden Wortlaut:

D. Bei Einzeldienstgeschäften auf besonderen Antrag (Einzelfahrten) sind bei der Prüfung eines Gerätes an Stelle der Kostensätze unter A bis C Spalte 1 bzw. Spalte 3 Beförderungsauslagen nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern gemäß StAnz. 1955 S. 1174 Nr. 1236 Abschnitt VI Ziffer 2 (0,30 DM je Kilometer), jedoch mindestens das Doppelte des nach Spalte 1 bzw. Spalte 3 vorstehender Tabelle zulässigen Betrages zu erheben. Bei der Prüfung weiterer Geräte sind die Kostensätze der Spalte 4 zu berechnen.

Wiesbaden, 18. 2. 1966

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**

II c 1 — E — 6 —

StAnz. 11/1966 S. 369

Fortbildung der Ärzte der Gesundheitsverwaltung

Bezug: Mein Erlaß vom 1. 2. 1965 (StAnz. S. 256).

Für die Fortbildungskurse während des Jahres 1966 werden die nachfolgenden Termine festgelegt:

Kursreihe I**Diagnostik und Begutachtung im Bereich der inneren Medizin****Kursreihe II****Diagnostik und Begutachtung der Lungenkrankheiten**

1. 18. 4. bis 6. 5. 1966
2. 29. 8. bis 16. 9. 1966
3. 3. 10. bis 21. 10. 1966

Kursreihe III**Geburtshilfliche Probleme, Schwangerenberatung und Krebsberatung****Kursreihe IV****Kinderheilkunde unter besonderer Berücksichtigung der Säuglingsfürsorge****Kursreihe V****Psychiatrie und Neurologie unter besonderer Berücksichtigung der Jugendpsychiatrie****Kursreihe VI****Bakteriologie, Virologie, Serologie und Wasserhygiene**

1. 18. 4. bis 29. 4. 1966
2. 2. 5. bis 13. 5. 1966
3. 12. 9. bis 23. 9. 1966
4. 26. 9. bis 7. 10. 1966
5. 10. 10. bis 21. 10. 1966
6. 24. 10. bis 4. 11. 1966

Kursreihe VII**Auswertung von Röntgenschirmbildaufnahmen**

1. 18. 4. bis 22. 4. 1966
2. 25. 4. bis 29. 4. 1966
3. 9. 5. bis 13. 5. 1966
4. 26. 9. bis 30. 9. 1966
5. 3. 10. bis 7. 10. 1966
6. 10. 10. bis 14. 10. 1966
7. 17. 10. bis 21. 10. 1966
8. 24. 10. bis 28. 10. 1966

Die Krankenanstalten und Institute, an denen die Kurse durchgeführt werden, die Zahl der Teilnehmerplätze und die Einzelheiten über die Anmeldung zur Teilnahme bleiben unverändert.

Die Teilnahme wird nach Maßgabe meines Erlasses vom 1. 2. 1965 von mir durch Zuschüsse zu den Reisekosten, die den Trägern der Gesundheitsämter durch die Entsendung von Ärzten entstehen, gefördert.

Wiesbaden, 9. 2. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III A 3 a — 18a 08/03

StAnz. 11/1966 S. 370

Schulärztliche Untersuchungen

hier: Hörprüfungen

Ein ausreichendes Hörvermögen des Schulkindes ist eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch. Die Früherfassung hörgestörter Kinder gehört zu den Zielen der schulärztlichen Untersuchungen, um diese Kinder einer möglichst frühzeitigen Fachbehandlung zuführen zu können.

Untersuchungen in Schulen haben ergeben, daß 4—6% der Schüler mittlere bis hochgradige Hörstörungen aufweisen. Etwa 50% dieser Hörstörungen sind durch den herkömmlichen

Flüstertest nicht zu erfassen (siehe „Bedeutung und Möglichkeiten der Schulaudiometrie“ im Bundesgesundheitsblatt 1960, S. 421—424 und „Der öffentliche Gesundheitsdienst“ 1964, S. 169—173).

Im Rahmen der Entwicklung von Untersuchungsmethoden und -geräten für eine gegenüber dem Flüstertest verbesserte Erfassung von Hörstörungen hat sich der Madsen-Audiometer TB 60/2 mit Lärmschutzkappen auf Grund der Erfahrungen der Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik Marburg/Lahn besonders bewährt.

Das Ziel der Hörprüfung unter Anwendung eines solchen Audiometers ist die mit zuverlässigen Methoden ausgeführte Auslese von Schwerhörigen aus der Gesamtgruppe der normalhörenden Kinder. Wenn der Verlauf der bei der Hörprüfung erstellten Testkurve gewisse Rückschlüsse auf die Ursache der Störung zuläßt, bleibt die endgültige Diagnose der fachärztlichen Nachuntersuchung vorbehalten.

Die audiometrische Hörprüfung bezweckt nur die epidemiologische Unterscheidung zwischen „auffällig“ (im Sinne einer Gesundheitsstörung) und „unauffällig“. Sie kann von angeleiteten medizinischen Hilfspersonen (Arzthelferinnen oder Fürsorgerinnen) ohne unmittelbare ärztliche Beteiligung ausgeführt werden.

Die Auswertung des erhobenen Befundes und die Entscheidung über weiterhin zu treffende Maßnahmen bleibt jedoch einem Arzt vorbehalten. Dieser wird bei Kindern mit „auffälligen“ Befunden möglichst eine Inspektion der Gehörgänge, der Trommelfelle und der oberen Atemwege vornehmen, bevor die Empfehlung zur fachärztlichen Nachuntersuchung bzw. Behandlung ausgesprochen wird.

Ein besonderes Gewicht erhält die Anwendung des Audiometers bei der Untersuchung von Kindern anlässlich der 1. Einschulung, weiter im Zusammenhang mit dem Überprüfungsverfahren zur Aufnahme in Sonderschulen und bei der Nachuntersuchung von Schülern mit mangelhaften Schulleistungen. Zumindest in diesen Fällen ist das Ergebnis der Hörprüfung und der evtl. erforderlich gewordenen fachärztlichen Nachuntersuchungen zum Bestandteil der schulärztlichen Unterlagen zu machen.

Nachdem durch das Vorhandensein eines geeigneten Geräts die Feststellung von Hörstörungen und Gehörschäden wesentlich verbessert werden kann, halte ich dessen Anwendung im Rahmen der schulärztlichen Untersuchungen für dringend geboten. Der Madsen-Audiometer TB 60/2 wird von dem von mir bestellten Landesarzt, Herrn Prof. Dr. Schönhärl, empfohlen.

Sobald die Gesundheitsämter in genügender Zahl mit Audiometern ausgerüstet sind, ist beabsichtigt, das zum Einsatz mit den Geräten vorgesehene Personal zu einer kurzen Ausbildung an zentraler Stelle zusammenzufassen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Richtlinien über die Vorbereitung der Untersuchung, ihre Durchführung und die Auswertung der Ergebnisse zur Verfügung stehen.

Ich bitte, mir — zusammen mit dem Tätigkeitsbericht über das 2. Quartal 1966 — zu berichten, inwieweit die Gesundheitsämter bereits im Besitz eines Ton-Audiometers sind oder wann mit dem Vorhandensein eines Gerätes gerechnet werden kann (ggf. unter Angabe des Fabrikates).

Wiesbaden, 11. 2. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III A 7 — 18 h 12/07

StAnz. 11/1966 S. 370

Rachitisbekämpfung

hier: Ausführungserlaß

Bezug: Mein Erlaß vom 3. Aug. 1965 — (StAnz. S. 1055)

In letzter Zeit ist in zunehmendem Maße bekanntgeworden, daß einzelne Gesundheitsämter zu Methoden der Rachitisbekämpfung übergegangen sind, die weder zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes gehören noch den mit Bezugserlaß gegebenen Richtlinien entsprechen. Es werden daher unter Bezug auf diese Richtlinien nochmals folgende Einzelheiten in Erinnerung gebracht:

1. Bei der Bekämpfung der Rachitis beschränken sich die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf die prophylaktische Ausgabe von Vitamin-D-Präparaten. In Anpassung an neuere Erkenntnisse ist eine ausreichende Grundvitaminierung im Neugeborenenalter anzustreben.

2. Die Behandlung einer Rachitis-Erkrankung bleibt den niedergelassenen Ärzten, insbesondere den Kinderfachärzten, vorbehalten und ist von den Maßnahmen der Rachitis-Prophylaxe zu trennen.

3. Nach vielfach bestätigten Erfahrungen steht bei der Bekämpfung der Rachitis im Rahmen der Gesundheitsvorsorgemaßnahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Vitamin-D-Stoß mit 5 bis 10 mg pro Einzeldosis im Vordergrund. Nach der Grundvitaminierung im Neugeborenenalter wird in der Regel eine Wiederholung der Vitamingabe unter ärztlicher Kontrolle im 2., 4. und 6. Lebensmonat erforderlich sein. Die Höhe dieser Wiederholungsdosen ist abhängig von der ärztlichen Beurteilung des Gesundheitszustandes des Säuglings, wobei besonders auf Zeichen einer Vitamin-Überdosierung zu achten ist.

4. Demgegenüber kann die protrahierte Vitamin-Gabe trotz ihrer im klinischen Raum erwiesenen Vorteile bei der Anwendung im öffentlichen Gesundheitsdienst nur auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Die sichere Gewähr, daß die notwendigen Vitaminmengen auch tatsächlich täglich gegeben werden, ist hierbei unbedingt Voraussetzung.

5. Die Ausgabe der für eine Rachitisprophylaxe aus Landesmitteln beschafften Vitamin-Präparate erfolgt in den öffentlichen Mütterberatungsstellen der Gesundheitsämter. Daneben können solche Vitamin-Präparate auch den niedergelassenen Ärzten, insbesondere Kinderfachärzten, gegeben werden, wenn diese Ärzte mit der Wahrnehmung der Mütterberatung beauftragt sind und mit dem zuständigen Gesundheitsamt ein entsprechendes Vertragsverhältnis über eine nebenamtliche Tätigkeit besteht.

6. Lediglich die Entbindungsstationen der Krankenanstalten und die freipraktizierenden Hebammen bilden wegen der Grundvitaminierung gegenüber Ziff. 5 eine Ausnahme. Die den Entbindungsstationen bzw. freipraktizierenden Hebammen zur Verfügung gestellten Vitaminmengen sind jedoch auf die jeweiligen Entbindungszahlen zu beschränken.

7. Jede Vitamingabe, insbesondere bei dem Vitamin-D-Stoß jede Einzeldosis, die im Sinne von Ziff. 5 bis 6 verabfolgt wird, ist in eine Bescheinigung, ggf. Wiegekarte, einzutragen. Die Eintragung muß enthalten: Ausgabedatum, Menge und ausgebende Stelle (Gesundheitsamt, Krankenanstalt bzw. Name des Arztes oder der Hebamme).

8. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen eingehalten werden, regelt sich die Kostenbeteiligung des Landes wie folgt: Die Kosten für die Vitamin-D-Präparate zur Stoßprophylaxe und in Einzelfällen für die Vitamin-Präparate zur protrahierten Prophylaxe und Lebertrankapseln werden durch das Land getragen. Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist es jedoch erforderlich, daß jede Beschaffung der genannten Präparate vor Auftragserteilung meiner Zustimmung bedarf. Mittel für die Beschaffung anderer vitaminhaltiger Präparate können nicht bereitgestellt werden.

9. Ich habe keine Bedenken, wenn Bedarfsanforderungen für Vitamin-Präparate zur Stoßprophylaxe wie bisher bei den Vertretern der zuständigen Lieferfirmen unmittelbar angemeldet werden. Diese Regelung gilt aber nicht für die Beschaffung von Vitamin-Präparaten zur protrahierten Prophylaxe und Lebertrankapseln.

10. Alle dieser Regelung entgegenstehenden früheren Anweisungen werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 18. 2. 1966

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt,
und Gesundheitswesen**
Hf A 7/10 — 18 h 08-07

StAnz. 11/1966 S. 370

246

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung

hier: Auflösung der Revierförsterei Schuckstein im Hess. Forstamt Lengfeld

Durch Erlass vom 15. 2. 1966, III B 1 — 438 — 0 32 wurde die Auflösung der Revierförsterei Schuckstein ab 1. 4. 1966 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 21. 2. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 438 — 0 06

StAnz. 11/1966 S. 371

247

Beschluß zur Umstellung des Flurbereinigungsverfahrens Hörnsheim

1. Das Flurbereinigungsverfahren Hörnsheim, angeordnet durch Beschluß des Landeskulturamtes Wiesbaden v. 20. 2. 1964 — DF. 405 — 2410/64 — und flächenmäßig ausgedehnt durch Beschluß des Kulturamtes Gießen vom 16. Juli 1965 — DF. 405 — Hörnsheim — HA — wird umgestellt auf ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff des Flurbereinigungsgesetzes.

2. Träger der Baumaßnahmen, zu deren Durchführung die Enteignungsbehörde die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz beantragt hat, ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), letztlich vertreten durch das Straßenneubauamt Hessen-Mitte mit dem Sitz in Gießen.

3. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Flurbereinigungsbeschlusses vom 20. 2. 1964 — DF. 405 — 2410/64 und des Beschlusses v. 16. Juli 1965 — DF. 405 — Hörnsheim — HA — unberührt.

4. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Hörnsheim sowie den Nachbargemeinden Hochelheim, Kleinrechtenbach, Großrechtenbach, Wetzlar, Münchholzhausen, Lützellinden, Großen-Linden und Lang-Göns öffentl. bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der vorgenannten Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 14. 2. 1966

Landeskulturamt
DF. 405 Gesch.-Nr.: 03816/66 —
StAnz. 11/1966 S. 371

Regierungspräsidenten

248 KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Haselstein, Krs. Hünfeld

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Haselstein wird hiermit für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

a) als **Fassungsbereich (Zone I)** die Grundstücke Gemarkung Haselstein, Flur 5, Flurstücke 21 teilw., 22;

b) als **engere Schutzzone (Zone II)** die Grundstücke Gemarkung Haselstein, Flur 5, Flurstücke 20, 21 teilw., 23 bis 32 und Flur 13, Flurstück 1 teilw. sowie

c) als **weitere Schutzzone (Zone III)** die Grundstücke Gemarkung Haselstein, Flur 5, Flurstücke 9 teilw., 10 teilw., 17 teilw., 33 bis 41, 52 teilw., 53 teilw., 54 teilw., 77 teilw., 78, 79 teilw., 115, 116 teilw., 121 teilw., 122 teilw. und Flur 13, Flurstück 1 teilw. und 4 teilw. umfaßt.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie der Lageplan (M 1:1 500) in dem die Zone I rot und die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt, eine weitere Ausfertigung derselben befindet sich beim Landrat in Hünfeld.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) **Im Fassungsgebiet** sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsgebietes insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsgebiet gelegenen Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) der Fassungsgebiet eingezäunt und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird sowie
- b) an der Umzäunung Verbotsschilder aufgestellt werden und
- c) um den Fassungsgebiet ein Randgraben gezogen wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) **In der engeren Schutzzone** sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenschicht verletzt und die Deckschicht vermindert wird sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärtermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitenrinnen und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) **In der weiteren Schutzzone** sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Aufstellen von Behältern mit Heizöl und Treibstoff von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine zusätzlichen Kontrollgeräte zur selbsttätigen Anzeige von Undichtigkeiten und keine Auffangräume, die den Fassungsvermögen der Behälter entsprechen, vorhanden sind, dürfen

auch Behälter bis zu 40 m³ nicht aufgestellt werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— DM geahndet werden.

Die Anordnung nebst Antragsunterlagen wird vom 1. bis 31. 3. 1966 öffentlich ortsüblich bekanntgemacht.

Die Anordnung tritt am 1. 4. 1966 in Kraft.

Kassel, 9. 2. 1966

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 63)

gez. Schneider

StAnz. 11/1966 S. 371

249

Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homburg, Kassel und Wolfhagen (Sicherstellungsanordnung für den Naturpark Habichtswald)

Auf Grund der §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 13 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird verordnet:

§ 1

Die Landschaftsteile des Stadtkreises Kassel sowie der Landkreise Fritzlar-Homburg, Kassel und Wolfhagen, die innerhalb des in § 2 dieser Anordnung durch Grenzbeschreibung festgelegten Gebietes liegen, werden — soweit sie nicht bereits durch rechtswirksame Natur- oder Landschaftsschutzverordnungen geschützt sind und mit Ausnahme der in § 3 genannten Gebietsteile — als künftiges Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Die äußeren Grenzen des vorläufig sichergestellten Gebietes werden gebildet

im Osten (von Süden nach Norden) durch die Bundesstraße (B) 3 von der Kreuzung mit der Landesstraße (L) 3220 (nordwestlich von Gudensberg) bis zur Kreuzung mit der L 3221 (nördlich von Gudensberg) — die Landesstraße 3221 von der B 3 bis zur Einmündung in die L 3218 bei Besse — die Landesstraße 3218 von der Einmündung der L 3221 über Besse und Großenritte bis zur Abzweigung der L 3311 in Baunatal (Ortsteil Altenritte) — die Landesstraße 3311 von der L 3218 bis zur Einmündung in die L 3219 in Baunatal (Ortsteil Altenbauna) — die Landesstraße 3219 von der Einmündung der L 3311 bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie Kassel-Naumburg am Bahnübergang beim Bahnhof Altenbauna — die Bahnlinie der Kleinbahn Kassel-Naumburg vom Bahnübergang beim Bahnhof Altenbauna bis zum Überführungsbauwerk der Bundesautobahn Kassel-Ruhrgebiet (südwestlich Oberzwehren/Mattenberg) — die Bundesautobahn Kassel-Ruhrgebiet vom Überführungsbauwerk über die Bahnlinie der Kleinbahn Kassel-Naumburg bis zur

Kreuzung mit der L 3218 (westlich von Nordshausen) — die Landesstraße 3218 (Bergstraße) von der Kreuzung mit der Bundesautobahn Kassel-Ruhrgebiet bis zur Druseltalstraße (Luisenhaus) — die Druseltalstraße vom Luisenhaus bis zur Hugo-Preuß-Straße — die Hugo-Preuß-Straße von der Druseltalstraße bis zur Mulangstraße — die Mulangstraße von der Hugo-Preuß-Straße bis zur Wilhelmshöher Allee — die Wilhelmshöher Allee von der Mulangstraße bis zum Herkules Bergring — der Herkules Bergring von der Wilhelmshöher Allee bis zur Ochsenallee — die Ochsenallee vom Herkules Bergring bis zum Wilhelmshöher Weg — den Wilhelmshöher Weg von der Ochsenallee bis zur Wolfhager Straße — die Wolfhager Straße vom Wilhelmshöher Weg bis zur Obervellmarer Straße — die Obervellmarer Straße von der Wolfhager Straße bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel,

im Norden (von Osten nach Nordwesten) durch die Grenze zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel von der Obervellmarer Straße bis zur L 3217 (Rasenallee) — die Landesstraße 3217 von der Grenze zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel bis zum Übergang an der Bahnlinie Kassel-Volkmarsen zwischen Heckershausen und Weimar — die Bahnlinie Kassel-Volkmarsen von der Kreuzung mit der L 3217 über Weimar und Fürstenwald bis zur Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Hofgeismar — die Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Hofgeismar vom Schnittpunkt mit der Bahnlinie Kassel-Volkmarsen zwischen Fürstenwald und Zierenberg bis zur B 7 zwischen Obermeiser und Niederlistingen — die Bundesstraße 7 vom Schnittpunkt der Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Hofgeismar bis zur Einmündung der L 3080 in Niederlistingen — die Landesstraße 3080 von der B 7 bis zur Einmündung der Kreisstraße Nr. 3 (Oberlistingen-Wettesingen) in Oberlistingen — die Kreisstraße Nr. 3 von Oberlistingen bis zur Kreisstraße Nr. 2 (Wettesingen-Breuna) am südöstlichen Ortsrand von Wettesingen,

im Westen (von Norden nach Süden) durch die Kreisstraße Nr. 2 von Wettesingen bis zur Einmündung in die L 3080 in Breuna — die Landesstraße 3080 von der Einmündung der Kreisstraße Nr. 2 in Breuna bis zur Einmündung in die L 3075 (östlich von Volkmarsen) — die Landesstraße 3075 von der Einmündung der L 3080 über Ehringen bis zur Einmündung in die B 450 (nordwestlich von Wolfhagen) — die Bundesstraße 450 von der Einmündung der L 3075 bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Waldeck — die Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Waldeck in südlicher Richtung bis zu ihrem südlichsten Punkt (etwa 250 m östlich des Kettenberges),

im Süden (von Westen nach Osten) durch die Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Waldeck von ihrem südlichsten Punkt (etwa 250 m östlich des Kettenberges) bis zum Zusammentreffen mit der Grenze des Landkreises Fritzlar-Homburg (ca. 1 km nördlich von Züschen) — die Grenze zwischen den Landkreisen Waldeck und Fritzlar-Homburg von diesem Punkt (Zusammentreffen der Grenzen der Landkreise Wolfhagen, Waldeck und Fritzlar-Homburg) bis zum Schnittpunkt mit der L 3218 zwischen Züschen und Lohne — die Landesstraße 3218 vom Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Waldeck und Fritzlar-Homburg bis zur Einmündung in die B 450 in Lohne — die Bundesstraße 450 von der Einmündung der L 3218 bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Fritzlar-Homburg (ca. 2 km nördlich von Lohne) — die Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Fritzlar-Homburg vom Schnittpunkt mit der B 450 bis zur L 3220 zwischen Merxhausen und Wichdorf — die Landesstraße 3220 vom Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Fritzlar-Homburg über Wichdorf und Metze bis zur Kreuzung mit der B 3 (nordwestlich von Gudensberg).

§ 3

Die Sicherstellung erstreckt sich nicht auf Flächen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes liegen.

§ 4

(1) Es ist verboten, innerhalb des sichergestellten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur

zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art an anderen als den mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorgesehenen Plätzen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer; die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann mit Auflagen verbunden werden;
 - b) das Lagern, Zelten und Baden an anderen als den von der unteren Naturschutzbehörde dafür vorgesehenen Plätzen sowie das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen;
 - c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - d) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen;
 - e) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der zugelassenen Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
 - f) Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie Buden oder Baracken zu errichten oder Wohnwagen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterschutzhütten und Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft dienen;
 - g) an den Gewässern und auf Parkplätzen Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen.
- (3) Vor Erteilung von Zustimmungen nach Absatz 2 Buchstabe a) und vor Zulassung von Lager-, Zelt- oder Badeplätzen nach Absatz 2 Buchstabe b) dieser Vorschrift hat die untere Naturschutzbehörde die Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 5

(1) Zur Vermeidung der in § 4 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen folgende Vorhaben der vorherigen Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Teichen, Tümpeln, Findlingen und Felsblöcken. Ausgenommen hiervon bleiben Hecken, Bäume und Gehölze an Verkehrsstraßen, soweit ihre Entfernung zur Erhaltung einwandfreier oder zur Verbesserung ungenügender Sichtverhältnisse im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
- c) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung mit Ausnahme der Ausbeutung innerhalb des Geltungsbereiches dieser Anordnung bereits im Abbau befindlicher Lagerstätten, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt;
- d) die Anlage oder Erweiterung von Lagerplätzen aller Art;
- e) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen sowie der Bau von Schienen- und Seilbahnen und von Versorgungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere von Freileitungen.

(2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn auch durch Auflagen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden muß.

(3) Die Zustimmung ersetzt etwaige, nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht.

§ 6

(1) Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8, 9 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 170) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Anordnung unberührt.

(2) Der Umbau und die Erweiterung bäuerlicher Hofstellen sowie die Errichtung von Aussiedlungs- und Neusiedlungsgehöften für bäuerliche Betriebe, die Führung von Niederspannungsleitungen zur Versorgung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die Entnahme von Steinen und anderen Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden durch diese Anordnung keinen Beschränkungen unterworfen.

(3) Die Behandlung des der Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten unterstehenden Schloßparks Wilhelmshöhe erfolgt nach den Plänen und Zielen dieser Verwaltung. Sie hat ihre Maßnahmen mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 7

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 8

Wer den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und 2 oder 5 Abs. 1 dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 15 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. 2. 1966

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —
III/3 c Az.: 46 b
gez. Schneider

StAnz. 11/1966 S. 372

Buchbesprechungen

Handelsgesetzbuch, einschließlich Seehandelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wechsel- und Scheckrecht, Gütertransportrecht und Wettbewerbsrecht. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 53., völlig neubearbeitete Auflage. Stand 1. Januar 1966, XX, 1164 S., 8°. In Leinen DM 8 80 Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

In der bewährten und bekannten Aufmachung der Beck'schen Textausgaben ist jetzt das Handelsgesetzbuch nach dem Stand vom 1. Januar 1966 vorgelegt worden. In der ganzen Ausgabe sind die zahlreichen Änderungen, die das Jahr 1965 gebracht hat, berücksichtigt.

Besonders bedeutsam ist hier die völlige Neufassung des Aktiengesetzes. Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz ist allerdings nur im Auszug wiedergegeben, und zwar im wesentlichen nur die Vorschriften, die selbständige Bedeutung haben. Gerade für die Übergangszeit wäre es für den Benutzer erwünscht gewesen, hier auch die §§ 31 und 32 sowie die §§ 34 bis 44 EGAktG zu finden, die zahlreiche andere Gesetze geändert haben, so z. B. das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, das Hypothekendarlehenbankgesetz, das Kreditwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Gerichtsverfassungsgesetz, das Arbeitsgerichtsgesetz oder das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Neben den verschiedenen Gesetzestexten enthält die Ausgabe eine vergleichende Gegenüberstellung der Vorschriften des Aktiengesetzes 1937 mit den Vorschriften des Aktiengesetzes 1937, aus der ersichtlich ist, welche Bestimmungen der beiden Gesetze vergleichbar sind (S. 1095 ff.).

Ministerialrat Dr. Erkel

Arbeitsschutzgesetz — Arbeitszeit, Ladenschluß, Jugendschutz, Mutterschutz, Kündigungsschutz. — mit dem ab 1966 geltenden Mutterschutzgesetz. Textausgabe. 9., veränderte Auflage. 181 S., DM 7,50. Verlag C. H. Beck München-Berlin.

Das Arbeitsschutzrecht in der Bundesrepublik ist sehr unübersichtlich geworden. Seit dem ersten Arbeitsschutzgesetz im Jahre 1839 sind viele Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Erlasse usw. ergangen. Es ist daher zu begrüßen, wenn in der vorliegenden Textausgabe das Arbeitsschutzrecht, soweit es die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe, den Ladenschluß, den Jugendschutz, den Mutterschutz betrifft, zusammengefaßt wurde. Besonders wertvoll ist der Abdruck des Mutterschutzgesetzes in der für 1966 und in der ab 1. 1. 1967 geltenden Fassung.

Ein ausführliches Sachregister und viele Fußnoten mit Verweisungen erleichtern die Handhabung.

Durch Anbringung einer Schlaufe kann das Büchlein auch als Aushang in den Betrieben dienen, der für viele Gesetze wie Arbeitszeitordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz usw. gesetzlich vorgeschrieben ist. Als Aushang erscheint die vorliegende Textausgabe jedoch nicht ausgesprochen geeignet, da sie zu viele Vorschriften enthält. Besser sind hier doch Einzelabdrucke auf widerstandsfähiger Unterlage.

Regierungsdirektor Dipl.-Ing. Bäck

Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen ohne Seerecht. Kurzkommentar. Begründet von Dr. Adolf Baumbach, weiland Senatspräsident beim Kammergericht, fortgeführt von Dr. Konrad Duden, ord. Professor der Wirtschaftshochschule Mannheim, Honorarprofessor der Universität Heidelberg. 17., neubearbeitete Auflage 1966. XVII, 946 S., 8°. In Leinen DM 45,— Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Etwa 2 Jahre nach Erscheinen der 16. Auflage des Baumbach-Duden liegt nunmehr die 17. neubearbeitete Auflage vor. Die Bedeutung des Baumbach-Duden im allgemeinen hervorzuheben erscheint überflüssig, hat doch dieser Kurzkommentar bereits seit mehreren Auflagen einen Stamplatz im handelsrechtlichen Schrifttum erworben. Es sei nur auf die Besprechungen der Voraufgabe an dieser (Schäfer, StAnz. 1964/513) und anderer Stelle (Lohrey in BB 1964/688, Natselski in NJW 1964/1780 und Vogel in MDR 1964/451 f.) hingewiesen. Die 17. Auflage verarbeitet das bis zum 30. 6. 1965 erschienene Material aus Rechtsprechung und Schrifttum. Jeder Benutzer des Werkes wird mit Genugtuung feststellen können, daß die Einarbeitung von Rechtsprechung und Schrifttum umfassend und vollständig er-

folgt ist. Die bereits bei früheren Auflagen von manchen Rezensenten gerügte Abkürzungsweise ist z. T. verbessert, allerdings konnten die Abkürzungen, worauf der Verfasser selbst im Vorwort hinweist, auch in dieser Auflage noch nicht vereinheitlicht werden.

Die Bedeutung der 17. Auflage des Baumbach-Duden liegt u. a. auch darin, daß die durch das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches und der Reichsabgabenordnung vom 2. 8. 1965 (BGBl. I S. 665) und das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. 9. 1965 (BGBl. I S. 1185) geänderten Vorschriften des Handelsgesetzbuches eingehend erläutert werden. Wenn auch von § 31 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz nur die registerrechtlichen Vorschriften der §§ 13c und 14 HGB berührt werden, so verdient doch die durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches und der Reichsabgabenordnung herbeigeführte Änderung der §§ 38 ff. HGB die besondere Aufmerksamkeit des praktischen Kaufmanns. Durch sie wird das Recht der kaufmännischen Buchführung auf eine neue, der Wandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse und dem technischen Fortschritt Rechnung tragende Rechtsgrundlage gestellt (vgl. allgemeine Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches und der Reichsabgabenordnung — BT-Drucks. IV/2865 —).

Dabei wird u. a. die sog. „körperliche Bestandsaufnahme“ durch die „permanente Inventur“ ersetzt und hinsichtlich der Bewertung eine Zusammenfassung von Vermögensgegenständen zu Bewertungsgruppen und eine Festbewertung bestimmter Bestände erlaubt. Nicht zuletzt wird der Wirtschaft die Aufbewahrung der handels- und steuerrechtlichen bedeutsamen Unterlagen dadurch erleichtert, daß nicht die Originale aufbewahrt werden müssen, sondern daß es genügt, wenn eine verkleinerte Wiedergabe auf einem Bildträger aufbewahrt wird. Die Bedeutung gerade der letzteren Vorschriften kann kaum unterschätzt werden, sind doch die handelsrechtlichen Buchführungspflichten auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen (§ 160 AO).

Es kann schon jetzt als ziemlich sicher angesehen werden, daß die Neuauflage des Baumbach-Duden — wie bereits die Voraufgaben — ein häufig zur Hand genommenes Hilfsmittel jedes Juristen und Kaufmanns sein wird.

Oberregierungsrat Dr. Groß

Handbuch der Bürokunde, von Leitendem Regierungsdirektor Gerhard Kubisch. 1965, 356 S., DIN A 5, kartoniert mit Klarsichtfolie, 26,— DM. W. Kohlhammer Verlag, Köln.

Dieses Buch ist eine wahre Fundgrube für den, der mit Behördenorganisation und allem, was damit zusammenhängt, zu tun hat. Durch das ganze Werk zieht sich als Grundgedanke die Frage: wie kann die Verwaltungsarbeit am zweckmäßigsten gestaltet werden? Der Verfasser beleuchtet diese Frage unter allen möglichen Gesichtspunkten.

Im Ersten Abschnitt befaßt er sich mit den allgemeinen Grundlagen für einen vernünftigen Verwaltungsbetrieb, so z. B. mit den Organisationsträgern, der Organisationsgewalt und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung. Daran schließt sich ein Kapitel über den inneren Aufbau der Verwaltung, die Verwaltungsgliederung und die Geschäftsverteilung an.

Den breitesten Raum nehmen die Abschnitte „Arbeitsmittel“ und „Verwaltungstechnik“ ein. Hier finden sich eingehende Darlegungen zum Handwerkszeug im Büro, angefangen vom Papier und Vordruck bis zur zentralen Datenverarbeitung, ebenso wie zur zweckmäßigen Ausgestaltung des Verwaltungsgebäudes und zum Geschäftsverkehr innerhalb der Behörde.

Der Aktenordnung, dem Geschäftsverkehr nach außen und der Dienst- und Hausordnung sind besondere Abschnitte gewidmet. In einem umfangreichen Anlagenteil finden sich Muster für Verwaltungsgliederungspläne, die Anfertigung von Verhandlungsniederschriften, Aktenverfügungen, Unfallmeldungen und vieles andere mehr.

Das Werk zeugt von einer außerordentlichen Verwaltungserfahrung des Verfassers und kann für alle Zweige der Verwaltung, für den kommunalen Bereich ebenso wie für den staatlichen, uneingeschränkt empfohlen werden.

Regierungsdirektor Brunner

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 14. März 1966

Nr. 11

Veröffentlichungen

742

Ausweisungsverfügung

Herrn Eyüp Cemal Senel, 6451 Dörnigheim, Bahnhofstraße 17/A.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Ausländergesetzes vom 28. 4. 1965 weise ich Sie aus der Bundesrepublik Deutschland aus. Die Bundesrepublik Deutschland ist unverzüglich zu verlassen.

Die sofortige Vollziehung der Ausweisungsverfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I, S. 17) wird hiermit angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt. Die Kosten, die bei der Durchführung der Ausweisung entstehen, haben Sie zu tragen (§ 24 Abs. 2 des Ausländergesetzes).

Begründung: Sie sind am 5. 10. 1965 laut polizeilicher Anmeldung aus der Türkei kommend in Dörnigheim, Krs. Hanau, zugezogen und haben Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsaufnahme gestellt. Auf Grund der hierfür erforderlichen und vom Kreisgesundheitsamt Hanau durchgeführten Untersuchung am 6. 10. 1965 bestanden zunächst keine Bedenken gegen die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis.

Durch die bei der am 11. 1. 1966 durchgeführten Nachuntersuchung bei Ihnen festgestellte Krankheit gefährden Sie die öffentliche Gesundheit. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist auf Grund des Erlasses des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 14. 10. 1963 zu versagen. Ihre Ausweisung zum Schutze der öffentlichen Gesundheit erforderlich und die sofortige Vollziehung der Ausweisungsverfügung anzuordnen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Landrat des Landkreises Hanau, Hanau (Main), Eugen-Kaiser-Straße 10, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

645 Hanau (Main), 19. 1. 1966

Der Landrat
des Landkreises Hanau
Az.: L — V 23 d 01
Im Auftrage:
gez. Stapelfeldt

Gerichtsangelegenheiten

743 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 301: Schlosser Georg Schuster und dessen Ehefrau Anna Elisabeth, geb. Claus, in Wüstfeld (Krs. Hersfeld), Haus Nr. 16.

Durch Vertrag vom 26. Januar 1966 ist der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 28. 2. 1966

Amtsgericht

744

GR 1161 — 28. 1. 1966: Slossarek, Alfred, Handelsvertreter und Kraftfahrer, Köppern (Taunus), Kiehlstraße 23, und Martha Anna, geb. Sengeisen, daselbst.

Durch Vertrag vom 27. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1162 — 2. 2. 1966: Götze, Werner, Diplomkaufmann, Oberursel (Taunus), Henricusstraße 36, und Anna Berta Johanna Ingeborg, geb. Sennecke, daselbst.

Durch Vertrag vom 3. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1163 — 4. 2. 1966: Lux, Wolfgang, Diplomingenieur, Oberursel (Taunus), Weißkirchener Weg 16, und Susanne Helga, geb. Schol, daselbst.

Durch Vertrag vom 4. Februar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1164 — 9. 2. 1966: Wächtershäuser, Hans-Thomas, Kraftfahrzeugschlosser, Bad Homburg v. d. H., Huserstraße 18, und Christa, geb. Blasche, daselbst.

Durch Vertrag vom 22. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1165 — 9. 2. 1966: Wächtershäuser, Georg, kaufmännischer Angestellter, Bad Homburg v. d. H., Kirdorfer Straße 66, und Elke Elfriede, geb. Schmitt, daselbst.

Durch Vertrag vom 22. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1166 — 11. 2. 1966: Roth, Wolfgang, Dieter, Kaufmann, Steinbach (Taunus), Gartenstraße 2, und Hilde Martha, geb. Wunderle, daselbst.

Durch Vertrag vom 10. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 28. 2. 1966

Amtsgericht

745

Neueintragung

GR 818 — 1. 3. 1966: Eheleute Paul Richard Pätzold, Polizei-Obermeister, und Elisabeth Katharina, geb. Petry, vorher ehelichte Seeger, beide wohnhaft in Bensheim.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

614 Bensheim, 1. 3. 1966

Amtsgericht

746

Neueintragung

GR 819 — 3. 3. 1966: Eheleute Adolf Feile, kaufmännischer Angestellter, und Ingeborg Elisabeth, geb. Trumpfheller, beide wohnhaft in Bensheim.

Durch Vertrag vom 18. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 3. 3. 1966

Amtsgericht

747

GR 452: Gerhard Walter Friedrich Fischler, Ingenieur, und Agnes Klara Fischler, verw. Lippert, geb. Kowalski, beide in Butzbach.

Durch Vertrag vom 14. Dezember 1965 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen. Nach § 1414 BGB ist Gütertrennung eingetreten.

6308 Butzbach, 9. 2. 1966

Amtsgericht

748

6 GR 499 — 23. 2. 1966: Kaufmännischer Angestellter Uwe Jantz und Ehefrau Gisela, geb. Gans, Eschwege, Alter Steinweg 4.

Durch notariellen Ehevertrag vom 13. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 28. 2. 1966

Amtsgericht

749

6 GR 500 — 1. 3. 1966: Mühlenbesitzer Wolfgang Rohmund und Ehefrau Helga, geb. Mertens, Eschwege-Niederhone, Jestädter Straße 9.

Durch notariellen Ehevertrag vom 4. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 3. 3. 1966

Amtsgericht

750

73 GR 10 758: Kraftfahrer Karl Heinz Willi Bloser und Karin Rosemarie, geb. Faßbender, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 759: Kaufmann Paul Homann und Elisabeth, geb. Müller, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 760: Kaufmann Erich Rupert und Marianne Auguste Elisabeth, geb. Wießner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 761: Versicherungskaufmann Franz Leopold Köhler und Edith Therese, geb. Grob, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 762: Chemiarbeiter Werner Hauser, Hattersheim (Main) und Gisela, geb. Rüttinger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 763: Ingenieur Dieter Reinhold Wutzke und Maria, geb. Finders, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 764: Ingenieur für Feinwerktechnik Heinz-Hubert Hahnhorst und Hannelore Renate Ursula, geb. Behringer, Eschborn (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 30. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 765: Verbandsgeschäftsführer Assessor Georg Apfel und Else, geb. Zehme, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 766: Kaufmann Isak Rosen und Anna, geb. Blackermann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 767: Geschäftsführer Wilfried Arnold und Marianne, geb. Land, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 768: Kaufmann Kurt Wilhelm Barth und Heila Annemarie, geb. Elver, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 769: Kunststoffschweißer Wolfgang Max Arnold und Ingrid Ursula, geb. Lantelme, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 770: Kaufmann Karl Norbert Schumacher und Ursula Maria, geb. Sedlazeck, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 771: Technischer Zeichner Norbert Horst Georg Ruster und Brigitte Ella, geb. Duwensee, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Januar 1966 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 10 772: Student Hans Günter Leßmann und Irene, geb. Berthauer, Bad Soden (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 773: Fuhrunternehmer Walter Scheroltzki und Irma, geb. Rauhe, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 774: Kaufmann Bernd Seidel und Hannelore, geb. Linser, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 775: Kaufmann Hermann Eugen Maiberger und Maria Emma, geb. Heinlein, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 776: Schiffsführer und Kapitän Herbert Matten und Brigitte, geb. Schwilden, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 777: Elektroinstallateur Dieter Stier und Charlotte, geb. Liehr, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 778: Kaufmann Martin Rudi Christoph und Steffi Antonie, geb. Faulhaber, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 779: Kaufmann Friedhelm Thrun und Agnes, geb. Kleine, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 780: Innenarchitekt Peter Claus Andreas Petersen und Anna Dorothea, geb. Edler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 781: Kaufmann Karl Jäger und Elisabeth, geb. Duschinski, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 782: Gastronom Herbert Johannes Walther Berthold, Frankfurt (Main), und Isabella, geb. Zach, Neu-Isenburg.

Durch Ehevertrag vom 26. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 783: Werkzeugmacher Dieter Jakob Leopold Kilian und Christa Elisabeth, geb. Kastner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 784: Kaufmann Horst Werner Dimenstein und Christel, geb. Delwing, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Juni 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 2. 3. 1966

Amtsgericht, Abt. 73

751

GR 111 — 17. 2. 1966: Stork, Eckhard, Schlosser, und Edeltraud, geb. Appel, Kleinenglis, Chattenweg 5.

Durch notariellen Ehevertrag vom 27. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 17. 2. 1966

Amtsgericht

752

41 GR 662 — 24. 2. 1966: Der Kaufmann Willy Wurm und dessen Ehefrau Lina Wurm, geb. Krefß, in Hanau, haben durch Vertrag vom 12. 11. 1965 den Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

645 Hanau, 28. 2. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

753

GR 338 Eheleute Maurer Josef Weber und Christina, geb. Sitzmann, in Morles (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 27. Januar 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 2. 3. 1966

Amtsgericht

754

GR 253 A — 25. 2. 1966: Eheleute Wachmann Willi Schäfer und Inge, geb. Mlodzian, Korbach, An der Steinfurth 18.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Februar 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

354 Korbach, 25. 2. 1966

Amtsgericht

755

Neueintragung

4 GR 256 A: Eheleute Kaufmann Walter Weidner und Helene Weidner, geb. Kretzer, beide in Langen.

Durch Ehevertrag vom 20. 11. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 28. 2. 1966

Amtsgericht

756

7 GR 335 — 3. 3. 1966: Wenzel, Erhard Joachim Fritz, Kaufmann in Limburg, und Anna Magarethe, geb. Schäfer.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Dezember 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 3. 3. 1966

Amtsgericht

757

Neueintragung

GR 746 — 28. Februar 1966: Ehegatten: Zimmermann Erwin Heuser und Hildegard, geb. Becker, beide in Altenvers, Haus Nr. 39.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Februar 1966 ist unter Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 28. 2. 1966

Amtsgericht

758

Neueintragung

GR 747 — 2. März 1966: Ehegatten: Baggerführer Heinz Hempel und Postangestellte Ruth Paula Sophie, geb. Hampel, beide in Wetter, Fuhrstraße 3

Durch notariellen Vertrag vom 7. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

355 Marburg (Lahn), 2. 3. 1966

Amtsgericht

759

Neueintragung

GR 748 — 2. März 1966: Ehegatten: Ernst Friedrich Dehnert und Hildegard Gertrud, geb. Hollandt, beide in Cappel, Königsberger Straße 16.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Januar 1966 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen worden.

355 Marburg (Lahn), 2. 3. 1966

Amtsgericht

760

Neueintragung

GR 3638 — 25. 2. 1966: Eheleute Alfred Zeisel und Irena Gertruda, geb. Strunk, in Offenbach (Main) - Rumpenheim.

Durch notariellen Vertrag vom 4. 11. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 1. 3. 1966

Amtsgericht, Abt. 5

761

Neueintragung

GR 278 — 11. 2. 1966: Eheleute Kaufmann Karl Paul Siegfried Richter und Helgarose Richter, geb. Meyer, beide wohnhaft in Winkel (Rheingau), Hauptstraße 123.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdelsheim (Rhein), 11. 2. 1966

Amtsgericht

762

Neueintragung

Rü GR 172 — 18. Februar 1966: Ehegatten: Wiener, Adolf und Alwine, geb. Hartmann, Rüsselsheim, Paul-Hessemer-Straße 25.

Der Mann hat der Frau die Schlüsselgewalt gem. § 1357 BGB entzogen.

609 Rüsselsheim, 24. 2. 1966

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

763

Neueintragung

GR 37 — 28. 2. 1966: Kaufmann Rudi Kistner und Ehefrau Christa, geb. Foerster, in Steinau (Krs. Schlüchtern)

Mit notariellem Vertrag vom 13. 2. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

6497 Steinau (Krs. Schlüchtern), 28. 2. 1966

Amtsgericht

764

5 GR 541: Eheleute Bauingenieur Werner Niebling und Ursula, geb. Noeller, in Hermannstein, Wetzlarer Straße 4.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 12. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 28. 2. 1966

Amtsgericht

765

3 GR 331: Eheleute Georg Warda und Frau Elisabeth Warda-Staffel, geb. Staffel, beide in Witzenhausen wohnhaft.

Durch notariellen Vertrag vom 25. 1. 1966 haben die Eheleute für ihre Ehe Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 24. 2. 1966

Amtsgericht

766

Handelsregister

Veränderung

HRB 37: Firma Ellen-Ruth Sator GmbH., Alsfeld.

Der geschäftsführende Gesellschafter Karl Sator, Kaufmann, in Alsfeld, ist infolge Todes aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Die Gesellschaft wird von der Witwe Ellen-Ruth Sator, geb. Bücking, unter der bisherigen Firma unverändert fortgeführt.

632 Alsfeld, 28. 2. 1966

Amtsgericht

767**Neueintragung**

HRB 2 — 31. 12. 1965: Heinrich K. Möller, Landmaschinenhandel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Balhorn (Bez. Kassel) (Im Tor 3).

Gegenstand des Unternehmens ist: Der Handel mit Motorfahrzeugen und Landmaschinen nebst Zubehör aller Art, der Handel mit Bodenbearbeitungsgeräten für Zwecke der landwirtschaftlichen Erzeugung, mit Einrichtungsgegenständen für landwirtschaftliche Betriebsstätten sowie der Betrieb einer Reparatur- und Kundendienstwerkstatt für alle vorstehenden Maschinen und Geräte.

Stammkapital: 30 000,— DM.

Geschäftsführer: Kaufmann Ernst Möller in Balhorn, Im Tor 3; Kaufmann Gerhard, gen. Gerd Möller in Balhorn, Vogelsberg Nr. 19.

Rechtsverhältnisse: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 11. 1965 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertritt jeder von ihnen, allein handelnd, die Firma gerichtlich und außergerichtlich.

3501 Naumburg, 15. 2. 1966

Amtsgericht Wolfhagen
Zweigstelle Naumburg
(Bez. Kassel)

768 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 182: Tierschutzvereinigung Bad Hersfeld und Umgebung, in Bad Hersfeld.

643 Bad Hersfeld, 22. 2. 1966

Amtsgericht

769

VR 65 — 1. 3. 1966: „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“, Ortsvereinigung Fritzlar in Fritzlar.

Die Satzung ist am 27. Januar 1966 erichtet.

3580 Fritzlar, 1. 3. 1966

Amtsgericht

770**Neueintragungen**

Mit dem Sitz Frankfurt (Main):

73 VR 4394 — 9. 2. 1966: Interessengemeinschaft Pelz-Zentrum, Frankfurt.

73 VR 4404 — 15. 2. 1966: SV Viktoria Preußen 07.

73 VR 4408 — 16. 2. 1966: Camping-Freunde Hattsteinweiher.

73 VR 4409 — 16. 2. 1966: Schwedischer Kirchenverein in Frankfurt/M.

73 VR 4410 — 16. 2. 1966: Kuratorium Lokale Marktförderung.

73 VR 4418 — 18. 2. 1966: Verband der Flüssiggas-Großvertriebe.

73 VR 4429 — 24. 2. 1966: Fachverband Deutscher Krankenpfleger.

73 VR 4430 — 24. 2. 1966: Universitäts-Sportclub Frankfurt am Main.

Mit dem Sitz in Eschborn (Taunus):

73 VR 4405 — 15. 2. 1966: tennis 65 eschborn.

*

73 VR 3475 — 2. 2. 1966: Internationaler Studentenbund — Studentenbewegung für übernationale Föderation — Frankfurter Referat — JSSF — FR. Sitz: Frankfurt (Main).

Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 2. 3. 1966

Amtsgericht, Abt. 73

771

VR 60: Reit- und Fahrverein „Ohmtal“ (Kreis Marburg); Sitz: Kirchhain.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 12. 2. 1966

Amtsgericht

772

VR 61: Rasensportverein; Sitz: Kleinsiehlheim.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 18. 2. 1966

Amtsgericht

773

VR 191 — 1. 3. 1966: Männergesangsverein Concordia; Sitz Niederbrechen.

625 Limburg (Lahn), 1. 3. 1966

Amtsgericht

774**Neueintragung**

3 VR 120: Tennisclub Grün-Weiß Fürstentum.

343 Witzenhausen, 11. 2. 1966

Amtsgericht

775 Vergleiche — Konkurse

VN 1/66 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Kauffrau und Inhaberin dreier Einzelhandelsgeschäfte für Lederwaren, Doris Schmidt, Bad Nauheim, Parkstraße 22, Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 124, und Detmold, Lange Straße 27, wird heute, am 4. März 1966, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff. der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Berufsvertretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet.

Der Rechtsanwalt und Notar Klaus Dietrich Beck, 636 Friedberg, Ludwigstraße 12, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 1. April 1966, nachmittags, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer 2, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

635 Bad Nauheim, 4. 3. 1966

Amtsgericht

776

81 N 82/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der DEHAGE, Handelsgesellschaft mbH. u. Co., Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Feldbergstraße 21, jetzt Gänzheimer Straße 39, wird heute, am 2. März 1966, um 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Frankfurt (Main), Zeil 65-69; Tel.: 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 2. 4. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 1. April 1966, um 11.15 Uhr; Prüfungstermin: 29. April 1966, um 11.00 Uhr,

vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. April 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 2. 3. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

777**Beschluß**

81 N 3/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Curt Kausche, Frankfurt (Main), Großer Hasenpfad 1-11, alleiniger Inhaber der nicht eingetragenen Firma CITY-Autoverleih-Garagenbetrieb, Frankfurt (Main), Niddastraße 60, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt; § 204 KO.

Beschluß vom 21. Februar 1966.

6 Frankfurt (Main), 4. 3. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

778

81 N 78/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des am 11. Juni 1965 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Hofhausstraße 66, wohnhaft gewesenen Direktors Karl Mutz wird heute, am 28. Februar 1966, um 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107; Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 4. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 29. April 1966, um 10.30 Uhr; Prüfungstermin: 13. Mai 1966, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. April 1966, ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 1. 3. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

779

2 N 17/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Lebensmittelhändlers Günter Becker, Eppstein (Taunus), Hauptstraße 12 und 21, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Hierfür stehen 2919,14 DM zur Verfügung. Von diesem Betrag gehen noch die Kosten des Verfahrens ab.

Zu berücksichtigen sind Vorrechte I/II 224,— DM, I/II 5891,10 DM, I/III 240,— DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 86 083,38 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein (Taunus) offen.

6 Frankfurt (Main), 2. 3. 1966

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

780**Beschluß**

81 N 86/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Frä. Doris Paula Dorothea Martz, Frankfurt (Main), Altes Eschersheim 36, jetzt: Eschborn (Taunus), Sodener Weg 10, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 25. 2. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

781**Beschluß**

2 N 14/63 — **Konkursverfahren:** Das am 11. Juli 1963 über das Vermögen der UNA Kunststoffbau GmbH., Groß-Gerau, vertreten durch den Geschäftsführer, Kaufmann Ernst König, Würzburg, Handelstraße 24, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

608 Groß-Gerau, 21. 2. 1966

Amtsgericht

782**Beschluß**

2 N 15/63: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der UNA Kunststoffbau GmbH. u. Co., Kommanditgesellschaft in Groß-Gerau, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

608 Groß-Gerau, 22. 2. 1966

Amtsgericht

783**Beschluß**

2 N 17/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Lebensmittelhändlers Günther Becker, Eppstein (Taunus), Hauptstraße 12, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 29. April 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 111, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 600,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 189,50 DM festgesetzt.

624 Königstein (Taunus), 24. 2. 1966

Amtsgericht

784

Konkursverfahren: In dem Konkurs über das Vermögen der Firma Weberei und Färberei Karl Dillner, Kommanditgesellschaft, in Herolz, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Dazu sind 27 011,71 DM verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen im Betrage von 5187,76 DM (bevorrechtigt) und 81 737,60 DM (nicht bevorrechtigt).

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts zur Einsichtnahme aus.

649 Schlüchtern, 4. 3. 1966

Der Konkursverwalter:
Dr. Weber

785**Beschluß**

VN 1/65: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen des Bauunternehmers Mathias Mostertz, Klein-Auheim (Main), Seligenstädter Straße 61, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin am 20. 12. 1965 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Das gegen den Schuldner erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist außer Kraft getreten.

6453 Seligenstadt (Hessen), 24. 2. 1966

Amtsgericht

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

786**Beschluß**

K 6/64: Das im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 19, Blatt 550, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 7, Flurstück 1/3, Ackerland, Am Immengraben, Größe 102,51 Ar,

sowie die im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 23, Blatt 671, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 5, Flurstück 16, Ackerland, am großen Schartenberge, Größe 141,00 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 3, Flurstück 29, Ackerland, im Hetenseegrunde, Größe 25,13 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 1, Flurstück 11/1, Hofraum, Schloßstraße, Größe 2,42 Ar,

und das im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 9, Blatt 259, verzeichnete Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 9, Flurstück 25, Ackerland, Grünland, Hutung, Unland (Hecke), im Wegaer Grunde, Größe 91,34 Ar,

sollen am 4. 5. 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Wilhelm Kampes zu Alt Wildungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 22. 2. 1966

Amtsgericht

787

61 K 33/64: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 5, Blatt 346, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Pfungstadt, Flur 1, Flurstück 1199, Hof- und Gebäudefläche, Sandstraße 86, Größe 4,51 Ar,

soll am 2. Juni 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 64 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Jakob Schätzlein, Pfungstadt; 2. Marie Schätzlein, geb. Fissel, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 25. 2. 1966

Amtsgericht Abt. 61

788

K 7/65: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 55, Blatt 2612, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 241/15, Bauplatz, im Mühlfeldchen, Größe 7,33 Ar,

soll am 27. Mai 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Friedrich Wilhelm Schollmeyer, Tischler und Schausteller, in Nieder-Roden, zu 1/2; b) dessen Ehefrau Alexandra Johanna Engelina, geb. Windhorst, in Nieder-Roden/Rollwald, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 15 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 2. 3. 1966

Amtsgericht

789

8 K 32/65: Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 10, Blatt 420, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Flammersbach, Flur 16, Flurstück 28/1, Hof- und Gebäudefläche, Kühgasse, Größe 5,63 Ar,

soll am 11. Mai 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Sept. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Hilfsarbeiter Erwin Weidl, in Flammersbach (Dillkreis); b) dessen Ehefrau Gretel, geb. Schmidt, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 28. 2. 1966

Amtsgericht

790**Beschluß**

K 6/65: Die ungeteilte Hälfte von Karl-Friedrich Schrader des im Grundbuch von Friedrichshausen, Band 6, Blatt 171, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedrichshausen, Flur 3, Flurstück 31/3, Lieg.-B. 45, Hof- und Gebäudefläche, Hutung, Holz- und Hof, Nr. 47, am Basitenberg, Größe 75,54 Ar,

soll am 27. April 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Karl-Friedrich Schrader und seine Ehefrau Charlotte, geb. Zimmer in Friedrichshausen, je zur ungeteilten Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg/Eder, 22. 2. 1966

Amtsgericht

791

84 K 52/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 16, Blatt 399, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 17, Flurstück 150, Hof- und Gebäudefläche, Zangasse 2, Größe 0,70 Ar,

am 15. Juni 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedbergerstraße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Juni 1965 (Tag des Eintragungs des Versteigerungsvermerks): Mechaniker Martin Jakob in Hofheim (Taunus).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 25. 2. 1966

Amtsgericht, Abt. 84

792

Beschluß

K 12/65 — 25. 2. 1966: Das im Grundbuch von Dissen, Blatt 380, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Dissen, Flur 2, Flurstück 51/2, Lieg.-B. 239, Ackerland, auf dem Wichtel, Größe 23,70 Ar,

soll am 6. Mai 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Oktober 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Erna Probsdorfer, geb. Mengmann, in Dissen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 20 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 3. 3. 1966

Amtsgericht

793

Beschluß

4b K 24/62: Der im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 77, Blatt 3027, auf den Namen des Arbeiters Klaus Ferdinand Veit, Gießen-Klein-Linden, eingetragene ideelle Miteigentumsanteil zu drei Vierteln an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 1, Flurstück 500, Lieg.-B. 699, Gartenland, Die kleine Waldweide, Größe 0,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 1, Flurstück 501, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 312, Größe 2,61 Ar,

soll am 3. 5. 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieses Miteigentumsanteils am 28. 6. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): der Arbeiter Klaus Ferdinand Veit in Gießen-Klein-Linden, Frankfurter Straße 312.

Der Wert des Miteigentumsanteils des Schuldners ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 23 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 11. 2. 1966

Amtsgericht

794

2 K 28/63: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 15, Blatt 1102, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur II, Flurstück 13/93, Hof- und Gebäudefläche, Gundhofstraße 21, Größe 6,67 Ar (Schätzwert: 80 000,— DM),

soll am 17. Mai 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Oppenheimer Straße 4, zur Aufhebung der Bruchteils-Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Sept. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Rosine Lutter, geb. Markolf, Walldorf, Mörfelder Straße 17, zu 1/2; Margarete Arndt, geb. Markolf, Mörfelden, Rüsselsheimer Straße 45; Mathilde Tron, geb. Markolf, Walldorf, Birkenweg 19; Elisabeth Schulmeyer, geb. Markolf, Mörfelden, Herweghstraße 21; Heinrich Markolf, Mörfelden, Rüsselsheimer Straße 43 1/10; Friederike Katharina Schaffner, geb. Markolf, Mörfelden, Darmstädter Straße; Gottlieb Markolf, Walldorf, Gundhofstraße 21; Georg Markolf, Walldorf, Winsonstraße 81; Anna Rosine Lutter, geb. Markolf, Walldorf, Mörfelder Straße 17, sämtliche zu 1/2 in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Steiglehaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 18. 2. 1966

Amtsgericht

795

2 K 36/65: Das im Grundbuch von Büttelborn, Band 25, Blatt 1425, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Büttelborn, Flur 3, Flurstück 232/3, Hof- und Gebäudefläche, Dornheimer Straße 23, Größe 6,67 Ar (Schätzwert: 55 000,— DM),

soll am Dienstag, dem 10. 5. 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Martin Reiß, Büttelborn, Dornheimer Straße 23.

Steiglehaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 17. 2. 1966

Amtsgericht

796

Beschluß

K 4/65: Das im Grundbuch von Höchst (Odw.), Band 27, Blatt 1324, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 56, Hof- und Gebäudefläche, Größe 13,02 Ar,

lfd. Nr. 2, zu 1, Wegerecht an dem Grundstück Flur 2, Nr. 54, eingetragen im Grundbuch für Höchst (Odw.), Band 24, Blatt 1185, Abt. II, Nr. 1,

soll am Dienstag, dem 24. Mai 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Höchst (Odw.), Zimmer 10 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Hofferberth, Höchst (Odw.), Bahnhofstraße 3 (= Schuldner).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG unter Berücksichtigung der ortsgerichtlichen Schätzung festgesetzt auf 90 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6128 Höchst (Odw.), 28. 2. 1966

Amtsgericht

797

51 K 107/65: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 57, Blatt 1684, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 5, Flurstück 231/56, Lieg.-B. 163, Geb.-B. 207, Hof- und Gebäudefläche, Eichwaldstraße 50, Größe 6,94 Ar,

soll am 17. Mai 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 65 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Schlachtermeister Edmund Philipp Ferdinand Hein, 2472 Marine Drive, Venkover-Canada; b) ledige Haus- tochter Frieda Maria Anna Hein in Kassel-Bettenhausen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 2. 3. 1966

Amtsgericht

798

51 K 52/63: Die im Grundbuch von Wehlheiden, Band 76, Blatt 2081, eingetragenen Grundstücke Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 232/3, Lieg.-B. 1801, Hof- und Gebäudefläche, am Heimbach 53, Größe 5,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 232/2, Lieg.-B. 1801, Gartenland, am Heimbach, Größe 1,71 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 233/5, Lieg.-B. 1801, Gartenland, Das kleine Feld, Größe 0,96 Ar,

sollen am 10. Mai 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Heinrich Jakob Hilgenberg in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 1. 3. 1966

Amtsgericht

799

51 K 78/65: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 102, Blatt 2780, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur B, Flurstück 144/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 100, Größe 7,37 Ar,

soll am 28. April 1966, um 9.15 Uhr, im

Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 8. 65 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Waltraud Parbel, geb. Duck, in Bad Ems.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 3. 3. 1966 **Amtsgericht**

800

2 K 32/65: Die im Grundbuch von Niederreifenberg, Band 13, Blatt 476, eingetragenen Grundstücke.

Nr. 1, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 5, Flurstück 82/4, Bauplatz, Haidweg, Größe 18,52 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 5, Flurstück 82/3, Bauplatz, Haidweg, Größe 0,19 Ar,

sollen am 25. Mai 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 9. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Hildegard Berthold, geb. Garbe, in Oberursel (Taunus).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 156 130,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 3. 3. 1966 **Amtsgericht**

801

K 13/65: Nach Einstellung des Verfahrens gegen Ludwig Andel in Schlitz, wird der Versteigerungstermin vom 20. April 1966 aufgehoben.

642 Lauterbach, 2. 3. 1966 **Amtsgericht**

802

Beschluß

7 K 22/65: Das im Grundbuch von Cappel, Blatt 693, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Cappel, Flur 4, Flurstück 79/4, Lieg.-B. 448, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 46, Größe 4,85 Ar,

soll am 23. Juni 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Konrad Schäfer in Cappel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 3. 3. 1966 **Amtsgericht Abt. 7**

803

Beschluß

K 14/65: Das im Grundbuch von Hergershausen, Band 2, Blatt 134, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 79, Hof- und Gebäudefläche, Schmale Straße, Größe 4,25 Ar,

soll am 9. Mai 1966, um 10.30 Uhr, in Hergershausen, Bürgermeisteramt, durch

Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Kurt Dyckhoff.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000,— DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 2. 3. 1966 **Amtsgericht**

804

K 8/65: Das im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 35, Blatt 1242, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 3, Flurstück 21/10, Lieg.-B. 767, Hof- und Gebäudefläche, die Hofwiese, Größe 15,14 Ar,

soll am Mittwoch, den 4. Mai 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Wald-Michelbach, Ludwigstraße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Siegfried Hellbach, Handelsvertreter, Wald-Michelbach, Am Königsbuckel 5.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 014,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 1. 3. 1966 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

805

Aufforderung: Frau Elisabeth Wagner geb. Bahlinger, Ffm.-Höchst, Eisenacher Weg 18 hat die Kraftloserklärung des auf den Namen Frau Elisabeth Wagner und Willi Wagner lautenden Sparkassenbuches Nr. 31—1104 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 1. 3. 1966 **Stadtsparkasse Frankfurt (Main)**

806

Aufgebot von Sparkassenbüchern: In dem Öffentlichen Anzeiger zum „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ Nr. 8 vom 21. 2. 1966 ist unter Nr. 567 ein Aufgebot von Sparkassenbüchern der Kreissparkasse Friedberg veröffentlicht worden.

Die Inhaber der dort aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

636 Friedberg (Hessen), 1. 3. 1966 **Kreissparkasse Friedberg (Hessen)**
Der Vorstand

807

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt. 1. Nr. 010-42 815 Dr. med. Gülgonen, Gießen; 2. Nr. 010-43 241 Ludwig Hahn, Albach; 3. Nr. 041-2062 Franz Reinhard Gräf, Hannover; 4. Nr. 071-964 Ernst Benner, Gießen; 5. Nr. 071-969 Christine Benner, Gießen; 6. Nr. 071-971 Ernst Jürgen Benner, Gießen; 7. Nr. 071-1118 Ernst Jürgen Benner, Gießen; 8. Nr. 071-1697 Ernst Jürgen Benner, Gießen; 9. Nr. 071-1698 Ernst Benner, Gießen; 10. Nr. 071-2305 Ernst Jürgen Benner, Gießen; 11. Nr. 104 638 Ludwig Nebeling, Burkhardtsfelden; 12. Nr. 051-2249 Ursula Hudalla, Gießen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

63 Gießen, 25. 2. 1966 **Bezirkssparkasse Gießen**
Der Vorstand

808

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 25. Februar 1966 sind nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher für kraftlos erklärt: 1. Nr. 041—5470 Ellen Schulte, Gießen; 2. Nr. 121—6025 Otto Engel und Ehefrau Hildegard, W.-Steinberg; 3. Nr. 161—1654 Stephan Rau, Großen-Buseck.

63 Gießen, 25. 2. 1966 **Bezirkssparkasse Gießen**
Der Vorstand

809

Aufforderung: Frau Erna Möller, Elfershausen, Haus Nr. 2, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 3489, ausgestellt auf ihren Namen, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3508 Melsungen, 3. 3. 1966 **KREIS- UND STADTSPARKASSE MELSUNGEN**
Der Vorstand

810

Aufforderung: Frau Christine Drusel geb. Jesberg, Marburg (Lahn), Hohlweg 9, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 301230 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

355 Marburg (Lahn), 25. 2. 1966 **Sparkasse der Stadt Marburg**
Der Vorstand

811

Kraftloserklärung: Nachstehende Sparkassenbücher wurden durch Beschluß vom 2. 3. 1966 für kraftlos erklärt: Nr. 807 590, Heinrich Kratz, Schaaheim, Trieb 11; Nr. 409 236 Emma Seidl Wwe. geb. Rimpl, Spachbrücken, Gartenstraße 39.

6114 Groß-Umstadt, 3. 3. 1966 **Kreissparkasse f. d. Landkreis Dieburg**
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

812

FRANKFURT: Die Bauleistungen für die Verlängerung der Unterführung der Straße Oberbeisheim — Berndshausen in km 340,0 + 28,37 der Bundesautobahn Frankfurt (Main)—Kassel sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 650 qm Mutterboden abheben
- ca. 2 300 cbm Bodenaushub
- ca. 50 lfd. m leicht bewehrter Beton der vorhandenen Flügelsköpfe und Gehwege abbrechen
- ca. 33 t Baustahl II liefern und verlegen
- ca. 0,5 t Baustahl III b liefern und verlegen
- ca. 220 qm Sauberkeitsschicht 10 cm dick unter den Flügeln und Widerlagerfundamenten aus Magerbeton herstellen
- ca. 540 cbm Stahlbeton B 225 der Fundamente Flügel und Widerlager
- ca. 75 cbm Stahlbeton B 300
- ca. 50 lfd. m Stahlbeton der Gesimse B 450
- ca. 760 qm Isolierung

Bauzeit: 50 Werkstage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 15. 4. 1966

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 14. 3. 1966 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Bauvorhaben Homburg/Elze (Unterführung Oberbeisheim—Berndshausen) ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 16. 3. 1966 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 428, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 1. April 1966, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnammtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, Zuschlags- und Bindefrist: 21. 4. 1966.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (Main), 8. 3. 1966

Autobahnamt Frankfurt (Main)
Münchener Straße 4—6

813

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 307,770 und km 306,850 der BAB-Richtungsfahrbahn Frankfurt/M.—Kassel im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel Ost sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 50 qm morschen Betonestrich 2 cm dick abstemmen
 - ca. 100 qm morschen Gußasphalt der Leitstreifen 2 cm dick abstemmen
 - ca. 100 qm alte Schwarzgutfließen abstemmen
 - ca. 60 qm Betonanschlusflächen 4 cm dick abstemmen
 - ca. 8300 qm Fahrbahnsplittflächen mit Motorbesen säubern
 - ca. 8300 qm gereinigte Fahrbahnsplittflächen mit Haftkleber ansprühen
 - ca. 40 t Asphaltbinder 0/18 für den Profilausgleich liefern und einbauen
 - ca. 90 t Asphaltfeinbeton 0/8 wie vor
 - ca. 8300 qm Asphaltbinderlage (Asphaltgrob- und Asphaltfeinbeton) 0/18 herstellen
 - ca. 8300 qm Asphaltfeinbetonteppich 0/8 einlagig herstellen
 - ca. 200 t Bruchabraum 0/25 liefern und in die seitlichen Bankette einbauen
- sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 20 Werkstage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 18. 4. 1966.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main) — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld bis spätestens 18. 3. 1966 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Nr. 6821 Frankfurt (Main) mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 307,770 und km 306,850, Am-Bereich Kassel Ost ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 18. 3. 66 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am 5. 4. 1966, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnammtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 25. 4. 1966.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 4. 3. 1966

Autobahnamt Frankfurt (Main)
— Außenstelle Alsfeld —

814

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Erneuerung von zerstörten Betonfahrbahnplatten durch Einbau einer bituminösen Fahrbahn-decke auf Asphalttragschichten zwischen km 342,160 und km 342,050 der BAB-Richtungsfahrbahn Frankfurt/M.—Kassel sowie zwischen km 342,050 und km 342,210 der Richtungsfahrbahn Kassel-Frankfurt/M. (nur Fahrspur) im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel Ost sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 1490 qm bewehrte Betonfahrbahnplatten zertrümmern und aufnehmen
 - ca. 80 lfd. m in Beton versetzte Hochbordsteine aufnehmen
 - ca. 50 qm Gußasphalt 2 cm dick abstemmen
 - ca. 485 cbm Bodenaushub
 - ca. 1200 qm Kofferplanum herstellen
 - ca. 230 lfd. m Entwässerung
 - ca. 80 lfd. m Hochbordanlage herstellen
 - ca. 1200 qm Frostschutzschicht 40 cm dick herstellen
 - ca. 350 qm Vermörtelung
 - ca. 60 t Basaltschotter 35/55 liefern und einbauen
 - ca. 1490 qm Asphalttragschicht herstellen
 - ca. 1490 qm Asphaltbinder 0/25 herstellen
 - ca. 1940 qm Asphaltbinder 0/18 herstellen
 - ca. 1940 qm Asphaltfeinbeton herstellen
 - ca. 20 t Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
- sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 25 Werkstage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 18. 4. 1966.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main) — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld, bis spätestens 18. 3. 1966 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von DM 15,— für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Erneuerung von zerstörten Betonfahrbahnplatten durch Einbau einer bituminösen Fahrbahn-decke zwischen km 342,160 und km 342,050 Ffm.-Kassel, sowie zw. km 342,050 und km 342,210 Kassel-Ffm., Am-Bereich Kassel Ost ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 18. 3. 66 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 5. 4. 1966, um 11.00 Uhr in Zimmer 221 des Autobahnammtes Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 25. 4. 1966.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 4. 3. 1966

Autobahnamt Frankfurt (Main)
— Außenstelle Alsfeld —

815

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für den Neubau der Unterführung der Kreisstraße Nr. 15 in Bau-km 1.1+0570 Los I und Neubau der Fußgängerunterführung in Bau-km 1.0+30 Los II im Zuge der Umgehungsstraße Ellershausen, B 27, Kreis Witzenhausen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a. Los I

- 300 cbm Bodenaushub der Stützenfundamente
- 130 cbm Fundamentbeton B 300
- 160 cbm Stahlbeton B 300 der Widerlager und Flügel
- 180 lfd. m Ortbetonpfähle
- 350 cbm Spannbeton B 450 für den Überbau
- 30 t Betonstahl I u. II
- 14 t Spannstahl
- 500 qm Gußasphalt

Los II

- 200 cbm Bodenaushub der Fundamente
 - 40 cbm Fundamentbeton B 225
 - 120 cbm Stahlbeton B 300 für Widerlager und Flügel
 - 30 cbm Stahlbeton B 300 für den Überbau
 - 8 t Stahl I und II.
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: Los I 150 Werkstage, Los II 80 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebote sind bis spätestens 18. März 1966 anzufordern. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 14. April 1966 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werkstage.

344 Eschwege, 4. 3. 1966

Hessisches Straßenbauamt

816

Eschwege: Die Bauleistungen für den Um- und Ausbau der Landesstraße Nr. 3147, km 3,350 — 0,780 zwischen Bundesautobahn und Meisungen (Los II) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 15 000 cbm Mutterboden abtragen
- 87 000 cbm Erdbewegung
- 7 100 cbm Frostschutzschicht aus Kies 0/30 (20 cm dick)
- 3 200 cbm Frostschutzschicht aus Basaltspalt (15 cm dick)
- 19 600 qm bit. Unterbau 0/35 (290 kg/qm)
- 19 100 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (84 kg/qm)
- 18 800 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 300 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens 21. 3. 1966 anzufordern. Sie werden in doppelter Fertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746, oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 13. April 1966, um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

344 Eschwege, 4. 3. 1966

Hessisches Straßenbauamt

817

DARMSTADT: Die Bauleistungen für die Errichtung folgender Bauwerke sollen vergeben werden.

1. Überführungsbauwerk „Anschlußstelle Viernheim-Mitte über die neue B 38“ bei Bau-km 1,2 + 39,96 der B 38 (neu) — K 401 —

Leistungen u. a.:

- ca. 1250 cbm Baugrubenaushub
- ca. 860 cbm Stahlbeton
- ca. 500 cbm Spannbeton
- ca. 108 t Betonstahl einbauen
- ca. 22 t Spannstahl einbauen
- und sonstige Nebenarbeiten

2. Überführungsbauwerk der Anschlußstelle Viernheim-Ost über die B 38 (neu) bei Bau-km 2,6 + 48,25 (B 38) — K 404 —

Leistungen u. a.:

- ca. 700 cbm Baugrubenaushub
- ca. 870 cbm Stahlbeton
- ca. 540 cbm Spannbeton
- ca. 110 t Betonstahl einbauen
- ca. 19 t Spannstahl einbauen
- und sonstige Nebenarbeiten

3. Überführungsbauwerk der Anschlußstelle Viernheim-Ost im Zuge der B 38 (neu) über die OEG-Strecke und verlegte alte Weinheimer Straße in Bau-km (AS) 0,2 + 05,69 — K 405 —

Leistungen u. a.:

- ca. 1400 cbm Baugrubenaushub
- ca. 1100 cbm Stahlbeton
- ca. 110 t Betonstahl einbauen
- ca. 9 t Spannstahl einbauen
- ca. 320 cbm Spannbeton
- und sonstige Nebenarbeiten

4. Unterführungsbauwerk „Bäckerweg“ im Zuge des Main-Neckar-Schnellweges bei Bau-km 29,4 + 91,20 — K 44 —

Leistungen u. a.:

- ca. 1300 cbm Baugrubenaushub
- ca. 1200 cbm Stahlbeton
- ca. 124 t Betonstahl einbauen
- und sonstige Nebenarbeiten

5. Unterführungsbauwerk „Stadtbach“ im Zuge des Main-Neckar-Schnellweges bei Bau-km 51,6 + 89,06 — K 76 —

Leistungen u. a.:

- ca. 1000 cbm Baugrubenaushub
- ca. 620 cbm Stahlbeton
- ca. 50 t Betonstahl einbauen
- und sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauzeiten betragen: Zu 1. 170 Werkstage, zu 2. 170 Werkstage, zu 3. 170 Werkstage, zu 4. 160 Werkstage, zu 5. 160 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis 18. 3. 1966 anzufordern. Es können die Angebotsunterlagen auch für einzelne Bauwerke angefordert werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß in den Angebotsunterlagen für die Bauwerke K 401, 404 und 405 Nebenangebotsbedingungen aufgeführt sind, die die Vergabe der Brückenbauarbeiten der drei vorgenannten Bauwerke beinhalten. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in

Höhe von 30,— DM je Bauwerk portofrei zugesandt. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 35599 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermine: Bauwerk K 401 14. 4. 1966 um 11.00 Uhr, Bauwerk K 404 14. 4. 1966 um 11.30 Uhr, Bauwerk K 405 14. 4. 1966 um 12.00 Uhr, Bauwerk K 44 15. 4. 1966 um 11.00 Uhr, Bauwerk K 76 15. 4. 1966 um 11.30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist für die Angebote der Bauwerke K 401, K 404 und K 405: 5. 5. 1966. Bauwerke K 44 und K 76: 6. 5. 1966.

61 Darmstadt, 4. 3. 1966

Straßenneubauamt Hessen-Süd

818

HANAU: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3339 zwischen Neuenhaßlau und Gondsroth und Wiederherstellung von 2 Durchlässen am Ortsausgang Gondsroth, Krs. Gelnhausen, sollen vergeben werden.

Die Leistungen sind u. a.:

- ca. 2 000 cbm Aushub
- ca. 1 000 cbm Frostschutz- bzw. Sauberkeitsschicht
- ca. 2 200 qm bitum. Tragschicht
- ca. 4 000 qm Fahrbahn aus Binder und Asphaltfeinbeton
- 1 Schleuderbetonrohrdurchlaß NW 1 200 mm verlegen
- 1 Durchlaß aus Fertigteilen verlegen
- und Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 80 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM ab 14. März 1966 abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 5. April 1966, um 11.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt, Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 26. 4. 1966.

645 Hanau, 4. 3. 1966

Hessisches Straßenbauamt

819

HANAU: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße 40 von km 16,900—17,650 in der Ortsdurchfahrt Rothenbergen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2 500 cbm Boden
- 1 500 t Hartsteinfrostschutz 5/35 mm liefern u. einbauen
- 1 000 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 mm liefern u. einb.
- 350 t Asphaltbinder 0/18 mm liefern u. einbauen
- 4 000 qm splittreicher Asphaltfeinbetonteppich 0/12 mm
- 900 lfd. m Pflasterrinne
- 280 cbm Beton für Einfriedigungsmauern
- und verschiedene Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 60 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau, Postscheckkonto 6752 Frankfurt (Main), zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Unterlagen können ab 10. März 1966 beim Hess. Straßenbauamt Hanau abgeholt werden.

Eröffnungstermin am 1. April 1966, vorm. um 11.00 Uhr in vorstehendem Amt. Zuschlags- und Bindefrist: 18 Werkstage.

645 Hanau, 1. 3. 1966

Hessisches Straßenbauamt

820

BAD HERSFELD: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden zwischen Leimfeld und Ziegenhain im Zuge der Bundesstr. Nr. 254 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 700 cbm Boden auskoffern
- ca. 1 400 qm Frostschutzschicht 0/35 (30 cm dick)
- ca. 1 400 qm bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)
- ca. 7 500 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (90 kg/qm)
- ca. 2 850 qm Asphaltfeinbeton 0/12 (80 kg/qm)
- ca. 4 350 qm Asphaltgrobbleton 0/18 (80 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten
- Bauzeit: 50 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 18. 3. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 5,— für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 29. 3. 1966, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werkstage.

643 Bad Hersfeld, 3. 3. 1966

Hessisches Straßenbauamt

821

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 454 in der Ortsdurchfahrt Treysa, Kreis Ziegenhain, von km 36,190 bis km 36,390 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1 200 cbm Erdarbeiten
- ca. 1 000 t Basaltmaterial für die Frostschuttschicht
- ca. 2 000 qm bitum. Unterbau (390 kg/qm)
- ca. 2 000 qm Asphaltbinder (84 kg/qm)
- ca. 2 000 qm Asphaltbeton (84 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 40 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 21. 3. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 31. 3. 1966, um 11 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 1 Monat.

643 Bad Hersfeld, 3. 3. 1966

Hessisches Straßenbauamt

822

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Neubau der Dalsbachbrücke in Niedernhausen (Ts.) im Zuge der L 3026 bei km 7,950 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

1. Abbruch der vorhandenen Brücke
2. 300 cbm Baugrubenaushub
3. 40 lfd. m Fangedam und Wasserhaltung
4. rd. 100 cbm Stampfbeton B 225
5. rd. 100 cbm Stahlbeton B 300
6. 16 t Betonstahl IIa
7. 6,5 t Baustahlgewebe
8. 150 qm Walzaspalt — 13 cm dick —
9. 100 qm Bachbettplasterung in B 225

Bauzeit: 60 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

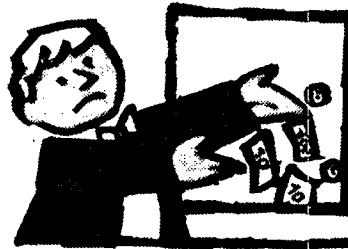
Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Neubau der Dalsbachbrücke in Niedernhausen (Ts.) bei km 7,950 der L 3026“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung ab 16. 3. 1966).

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 1. April 1966, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

62 Wiesbaden, 7. 3. 1966

Hessisches Straßenbauamt

Unglaublich - 81.000,- DM Miete



Diesen Betrag zahlen Sie in 45 Jahren bei einer Miete von nur 150,- DM monatlich.

Entscheiden Sie selbst: Ist es da nicht besser, so früh wie möglich ein Haus zu bauen, das Ihnen als Eigentum gehört und in dem Sie und Ihre Familie mietefrei wohnen und selbst zu bestimmen haben?

400.000 Ihrer Kollegen haben sich schon entschieden.

Sie sparen beim BHW 120.000 sind mit unserer Hilfe bereits Hauseigentümer geworden; sie zahlen ihre Miete an sich selbst. Sie sollten das auch tun!

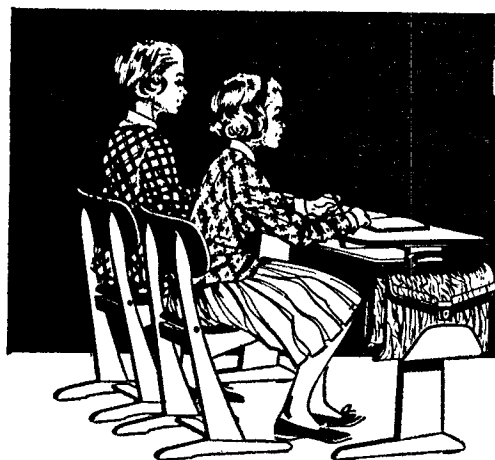
Fordern Sie noch heute unsere kostenfreie Informationsschrift "B2" an. Es lohnt sich!

Leichter mit dem

Beamtenheimstättenwerk



Bausparkasse für Angehörige des öffentlichen Dienstes
325 Hameln (Weser)
Kastanienwall



VS

Rund tausend Stunden im Jahr verbringt der Schüler im Klassenraum — der Lehrer noch mehr. Deshalb müssen Schulmöbel dem Körper angepaßt sein. VS-Schulmöbel sind körpergerecht gestaltet. Wir liefern Schulmöbel für Lehrer und Schüler: Tische, Stühle, Schränke, Schreibtische, Konferenzische, Tafeln — In vorbildlicher Ausführung. Fordern Sie Informationsmaterial an.

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Ruf 633 Telex 06-89521

VS-Niederlassung 6 Frankfurt (Main) · Im Trutz 39 · Ruf 72 62 94

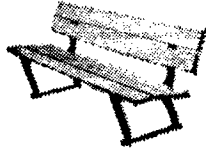
Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden. Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel, Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 v. 1. 1. 1966, Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Bequeme Sitzbänke mit und ohne Rückenlehne
aus la Grauguß-Bankgestellen, schwarz lackiert, und 5 Sitzleisten in den
Farben Rot, Grün oder Gelb an gewerblich, Verbraucher u. Verwaltungen

Modell Paris
(mit Rückenlehne) DM 115,—

Modell Stuttgart
(ohne Rückenlehne) DM 92,—



EISENWERK WINNWEILER • 6752 Winnweiler 120
G. H. Krämer KG.

ingenieurbüro fay

- beratung
- planung
- bauleitung

wiesbaden, rheinstraße 49, ruf: 2 52 74

wasserversorgung • abwasserbeseitigung
bearbeitung von einleitungsanträgen

Gebr. **Schinkel** OHG.

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR

Wiesbaden · Erbenheim, Barbarossastraße 1 • Fernruf 7 43 24

ELEKTRO- KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-,
Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-NIED, Mainzer Landstraße 691 • Telefon 38 33 03

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

KANALISATION
KLARANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

WIESBADEN

Adolfstraße 14 • Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85/37 20 86

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und
sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 4 24 16

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

**Wasserversorgung, Kanalisation,
Rohrnetzüberprüfung**

DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 • FERNRUF 41839

823

Bei der Gemeindeverwaltung in Bischofsheim, Land-
kreis Groß-Gerau (ca. 10 400 E., Ortsklasse A) ist ab so-
fort die Stelle eines

Gemeindeinspektors

zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe A 9 des Hess. Be-
soldungsgesetzes. Neben den gesetzlichen werden
weitere gute Sozialleistungen geboten.

Gefordert wird der Nachweis über die Ablegung der
2. Verwaltungsprüfung. Aufstiegsmöglichkeiten sind ge-
geben.

Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschrit-
ten haben.

Erforderlichenfalls ist die Gemeinde bei der Beschaf-
fung einer Wohnung behilflich.

**Bewerbungen bitten wir unter Beifügung der üblichen
Unterlagen an den Gemeindevorstand der Gemeinde
Bischofsheim zu richten.**

6094 Bischofsheim, 7. 3. 1966

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischofsheim
Landkreis Groß-Gerau**

824

Die Kreisstadt Friedberg (Hessen) stellt einen

Tiefbauingenieur (HTL)

zum baldmöglichsten Diensteintritt für die Tiefbau-
abteilung des Stadtbauamtes ein.

Erwünscht sind Erfahrungen im Tiefbau, insbeson-
dere bei der Bearbeitung von Kanal- und Straßenbau-
maßnahmen. Vergütung erfolgt nach IV b BAT. Be-
werbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum
1. 4. 1966 an den Magistrat der Kreisstadt Friedberg
(Hessen) erbeten.

636 Friedberg (Hessen), 1. 3. 1966

Der Magistrat

825

Im Ministerium des Innern ist die

Stelle eines Brandoberinspektors

— Besoldungsgruppe A 10 —

als Sachbearbeiter für den vorbeugenden Brandschutz
zu besetzen.

Als Bewerber kommen in Frage:

- a) Laufbahnbeamte der Berufsfeuerwehren mit abge-
legter Brandinspektorprüfung und mehrjähriger
Erfahrung in der Brandverhütung, insbesondere in
der brandschutztechnischen Begutachtung von Bau-
vorhaben.
- b) Bauingenieure, Architekten oder Maschineninge-
nieure mit abgeschlossener Ausbildung einer höhe-
ren technischen Lehranstalt. Vor der Übernahme in
das Beamtenverhältnis ist die Ausbildung für den
gehobenen Feuerwehrendienst nachzuholen. Während
der Ausbildungszeit erfolgt Vergütung nach Ver-
gütungsgruppe V a BAT.

Die Probezeit beträgt 6 Monate. Ab siebten Monat
wird Ministerialzulage von 90,— DM gezahlt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden
innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Ver-
öffentlichung der Ausschreibung erbeten.

62 Wiesbaden, im März 1966

Der Hessische Minister des Innern
I B 13 — 15 h
Wiesbaden, Luisenstraße 13

W. Schleenbecker

Verbandstoffe · Verbandkästen
alles für die erste Hilfe

Frankfurt/M., Robert-Mayer-Str. 57 · Ruf 77 38 63